



NATURA 2000 in Hessen

Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

für die Teilflächen

**Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen und Weinberge südöstlich
Lorch**

des Vogelschutzgebiets

5912-450 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“

Gültigkeit:

01.01.2026

Versionsdatum:

11.2025

Darmstadt, den

VS-Gebiet 5912-450 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ Teilgebiete Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen und Weinberge südöstlich Lorch

Betreuungsforstamt:

Rüdesheim

Kreis:

Wetterau

Stadt/ Gemeinde (Gemarkungen):

NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen: Rüdesheim,
Weinberge südöstlich Lorch“: Lorch

Größe:

VSG ca. 844,6 ha, TG Niederwald 262,05 ha, Lorch 118,35 ha

Planungsraum - Nummern:

**NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen =4291,
Weinberge südöstlich Lorch“ =4293**

NSG „Niederwald bei Rüdesheim“

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 10. Dezember 1984

Bearbeitung: TNL Umweltplanung (Maßnahmenkonzept). Obere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt
(Bewirtschaftungsplan)

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung	6
2.1 Kurzcharakteristiken	6
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	8
2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie	9
2.4 Eigentumsverhältnisse	9
3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen	10
3.1 Leitbilder	10
3.2 Erhaltungsziele für Vogelarten und Arten	10
3.2.1 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.2.2 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.2.3 Erhaltungs- und Schutzziele für Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für Arten und Gebiet	12
3.3.1 für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie	
3.3.2 für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	
3.3.3 für Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie	
3.3.4 zur Gebietsentwicklung	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	13
4.1 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	14
5. Maßnahmenplanung	16
5.1 Maßnahmentypen	16
5.2 Maßnahmenbeschreibung	18
6. Report aus dem Planungsjournal	27
7. Literaturverzeichnis	29
8. Anhang	32

Bewirtschaftungsplan nach § 31 HeNatG

für die Teilflächen

**Weinberge südöstlich Lorch
und**

NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen

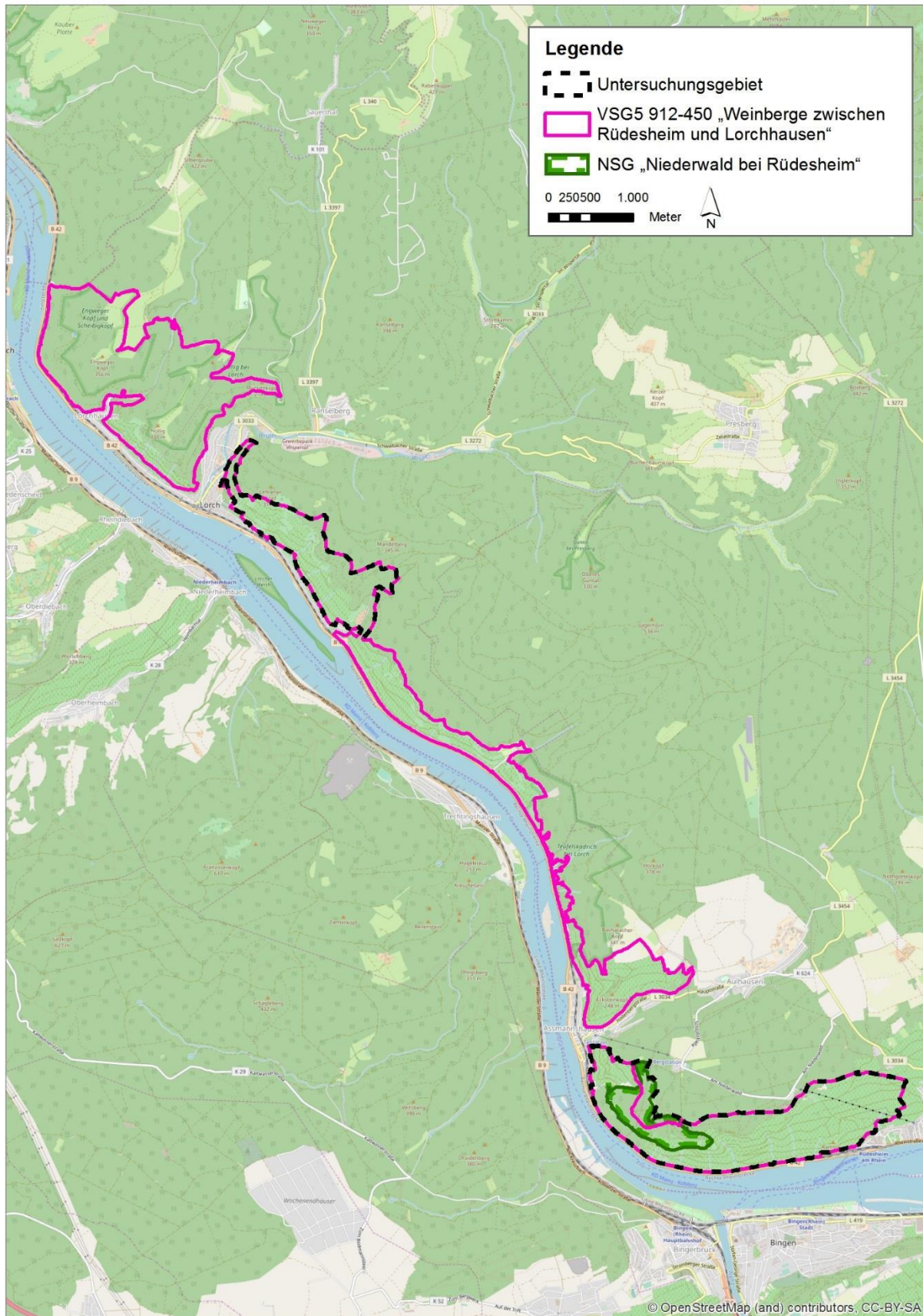
des Vogelschutzgebiets

5912-450 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“

1. Einführung

Das Vogelschutzgebiet "Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen" wurde im Jahr 2004 unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5912-450 mit einer Flächengröße von 844,6 ha als VSG an die EU gemeldet. Die hier beplanten Teilgebiete „NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen“ und „Weinberge südöstlich Lorch“ haben zusammen eine Größe von ca. 380,40 ha und sind die noch nicht beplanten Restflächen des VSG. Betroffen davon ist auch das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdesheim“ mit 52,3 ha.

Mit Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurde das Vogelschutzgebiet (VSG) unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt von 20. Oktober 2016 StAnz. 44/2016 S. 1104 ersetzt diese. Die Naturschutzgebietsverordnung für das NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ gilt weiterhin fort.



Lage der Teilflächen, pink umrandet: VSG 5912-450, schwarz-gestrichelte Umrandung: im BWP geplante Teilflächen des VSG, grün gerastert: NSG, ohne Maßstab

Das Vogelschutzgebiet (VSG) 5912-450 „Weinberge zwischen Rudesheim und Lorchhausen“ liegt im Regierungsbezirk Darmstadt, Rheingau-Taunus Kreis, in der naturräumlichen Haupteinheit D44 „Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)“.

Für die Bearbeitung des Bewirtschaftungsplans für das VSG liegen folgende vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grundlagen vor:

- Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (5912-450), Büro für faunistische Fachfragen, 2009.
- SPA Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (5912-450), Stübing 2016.
- SPA Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (5912-450), Trottmann 2023.
- Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“. (VSG 5912-450). Teilgebiete: „Weinberge südöstlich Lorch“ und „NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen“. TNL Energie 2018
- Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet Niederwald bei Rüdesheim. 1991

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des NSG „Niederwald bei Rüdesheim“. Er ist damit Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele der jeweiligen Verordnungen. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der Verordnungen widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegenden GDE von 2009 und die SPA-Monitoring Berichte von 2016 und 2022 für das VSG sowie die mittelfristigen Pflegeplanungen für das NSG haben die folgenden Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie und Arten des Anhangs II und II&IV der FFH-Richtlinie festgestellt (nicht regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvogelarten werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten):

Vogelarten nach Anhang I der VS-RL		Niederwald	Lorch
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		

Vogelarten nach Artikel 4 Abs.2 der VS-RL		Niederwald	Lorch
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		
Zaunammer	<i>Emberiza cirulus</i>		
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>		

Als Besonderheiten für das Naturschutzgebiet Niederwald bei Rüdesheim werden darüber hinaus folgende Arten genannt:

- Mauereidechse
- Schlingnatter
- Eremit
- Sowie diverse gefährdete Tagfalter: u.a. Segelfalter

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.

§ 20 HeNatG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Das Vogelschutzgebiet „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ liegt im Landkreis Rheingau-Taunus im Regierungsbezirk Darmstadt in Hessen. Die Gesamtfläche der hier betrachteten Teilgebiete beträgt 380,40 ha und wurde in zwei Teilgebiete unterteilt. Zum einen in das Teilgebiet „Weinberge südöstlich Lorch“ mit einer Fläche von 118,35 ha und zum anderen in das Teilgebiet „NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen“ mit einer Größe von 262,05ha. Weitere administrativ und naturräumlich betroffene Einheiten sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Lage des VSG „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (BFF 2009)

Einheit	Konkrete Lage des VSG
Land	Hessen
Regierungsbezirk	Darmstadt
Landkreis	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt	Lorch am Rhein; Rüdesheim
Gemarkung	
Messtischblätter	5912 Kaub, 5913 Presberg, 6013 Bingen am Rhein
Höhenlage	77-356 m über NN
Naturräumliche Haupteinheit (SSYMAN et. al. 1998)	D 44 Mittelrheingebiet D 53 Oberrheinisches Tiefland
Naturräumliche Haupteinheiten (KLAUSING 1974)	290 Oberes Mittelrheintal 236 Rheingau 301 Hoher Taunus 304 Westlicher Hintertaunus

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes 2018 für die hier bearbeiteten VSG-Teilgebiete festgestellt:

HB-Code	Biotoptypenbezeichnung	Fläche [m²]	Schutzstatus		Anteil [%]
			§ 30 BNatSchG	LRT	
01.150	Eichenwälder				
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder				
01.400	Schlagfluren und Vorwälder				
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte				
02.100	Gehölze frischer bis trockener Standorte: Lebensraumtyp 40A0 (Subkontinentale peripanonische Gebüsche, HT.40A0)		X	X	
03.000	Streuobst				
03.000	Streuobst		X		
04.211	Kleinere bis mittlere Gebirgsbäche				
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt				
06.300	Übrige Grünlandbestände				
06.510	Sandtrockenrasen		X		
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte		X		
09.300	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte				
ABL	Magere und/ oder blütenreiche Säume		X		
10.100	Felsfluren				
10.100	Felsfluren		X		
10.100	Felsfluren: Komplex aus den Lebensraumtypen 40A0 (Subkontinentale peripanonische Gebüsche, HT.40A0) und 8230 (Silikاتفelsen mit Pionierrasen, FF.8230)		X	X	
10.100	Felsfluren: Lebensraumtyp 8230 (Silikاتفelsen mit Pionierrasen, FF.8230)		X	X	
10.200	Block- und Schutthalden		X		
11.210	Rebfluren extensiv genutzt				
11.220	Rebfluren intensiv genutzt				
12.100	Nutzgarten/ Bauerngarten				
14.400	Einzelgebäude				
14.440	Touristisch bedeutsame Gebäude (Gaststätten, Hotels, erschlossene Burgen, Aussichtstürme, usw.)				
14.520	Befestigter Weg				
99.041	Graben, Mühlgraben				
99.103	Lesesteinriegel, Trockenmauer				
Summe		585.628			100

Klima

Das VSG befindet sich in einer für mitteleuropäische Verhältnisse klimatisch sehr begünstigten Region. Wesentliche Klimadaten sind aus Tab. 2 zu ersehen.

Tabelle 2: Klimadaten des VSG (nach KNOCH 1950) (BFF 2009)

Klimatische Größe	Wert im VSG
Mittlere Jahrestemperatur	9-10 °C (Juli 18-19 °C, Januar 0-1 °C)
Mittlere Schwankung der Jahrestemperatur	18-19 °C
Mittlere wirkliche Lufttemperatur während der Vegetationsperiode (Mai-Juli)	16 °C
Mittlere Zahl Eistage / Frosttage	10-20 / 60-80
Mittlerer Jahresniederschlag / Januar / Juli	ca. 550 bis 700 mm / 40-50 mm / 60-80 mm
Mittlere Zahl der Tage mit Schneedecke	20-30
Klima	subkontinental getönt

Entstehung des Gebietes

„Das Obere Mittelrheintal ist eine geschichtsträchtige Landschaft. Hier lag lange Zeit die Nordgrenze des Römischen Imperiums. Die Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal, im Norden und Süden durch die Städte Koblenz, Bingen und Rüdesheim begrenzt, findet sich seit Juni 2002 auf der Liste des Unesco-Welterbes.

Im Welterbegebiet liegen Teile von zwei berühmten deutschen Weinanbaugebieten: Zum einen der südliche Teil des Anbaugebiets „Mittelrhein“, zum anderen die nördliche Spitze des Anbaugebiets „Rheingau“. Beide Anbaugebiete gehören zu den ältesten in Deutschland. Anhand archäologischer Funde kann man den Weinanbau hier bis in die Römerzeit zurückverfolgen. Bis zum Hochmittelalter wurden auch die Steilhänge zwischen Koblenz und Rüdesheim, sofern sie sich wegen ihrer Südlage eigneten, terrassiert und für den Weinbau erschlossen (entnommen aus www.welterbe-mittelrheintal.de).

Die Geschichte des Weinbaus am Rhein reicht bis in die Römerzeit zurück. Der „Weinkaiser“ Probus (* 232, † 282) regte im heutigen Baden-Württemberg und in der Pfalz den Weinbau an. Jedoch schien dieser sich auf das linke Rheinufer zu beschränken. Im Rheingau gibt es keine konkreten Hinweise hierauf. Möglicherweise lag das an dem nahen gelegenen Limes, der nur wenige Kilometer entfernt durch den Taunus verlief. Während der Völkerwanderung geriet der Weinbau dann weitgehend in Vergessenheit. Erst Karl der Große brachte neue Impulse. Der Legende nach blickte er von seiner Pfalz in Ingelheim über den Rhein und bemerkte, dass der Schnee am Johannisberg (Schloss Johannisberg) früher schmolz als anderswo. Er ordnete deshalb an, hier Reben anzubauen. Durch ihn wurden die Weinanbauflächen erheblich ausgedehnt (entnommen aus www.wikipedia.org). HILGENDORF et al. (1990) vermuten, dass die Ursprünge des Weinbaus im Bereich des NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ bis in das 11. oder 12. Jahrhundert zurückreichen könnten. Für die Zeit davor ist demnach mit „einiger Sicherheit von einer Bewaldung des Gebietes auszugehen, da noch im Jahr 1074 von der Umgebung Rüdesheims als ‚Wüstenei‘ (d. h. einem lockeren Wald) berichtet wurde“.

Somit ist festzuhalten, dass das Gebiet schon seit annähernd zwei Jahrtausenden weinbaulich genutzt wird, was eine entsprechend weit zurückreichende Besiedlungsgeschichte auch der typischen Vogelarten erwarten lässt“.

(BFF 2009)

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Die Flächen des 52,3 ha große NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ liegen nicht vollständig innerhalb des gleichnamigen Teilgebietes des VSG. Diese wurden jedoch in den Plan mit aufgenommen. Das Teilgebiet befindet sich vollständig in den Gemarkungen der Stadt Rüdesheim. Das andere Teilgebiet „Weinberge südöstlich Lorch“ befindet sich vollständig in der Gemarkung Lorch der Stadt Lorch am Rhein.

Die Flächen liegen im Rheingau-Taunus-Kreis, der zum Regierungsbezirk Darmstadt zählt. Die Zugehörigkeit der Teilgebiete ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Teilgebiet	Zuständigkeit	Gemarkung(en)	Größe ca.
Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen	Stadt Rüdesheim	Rüdesheim, Assmannshausen	261,49 ha

Weinberge südöstlich Lorch	Stadt Lorch am Rhein	Lorch	118,25 ha
Summe			379,74 ha

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements der Planungsgebiete erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist HessenForst, Forstamt Rüdesheim zuständig.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

„Das Obere Mittelrheintal ist eine geschichtsträchtige Landschaft. Hier lag lange Zeit die Nordgrenze des Römischen Imperiums. Die Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal, im Norden und Süden durch die Städte Koblenz, Bingen und Rüdesheim begrenzt, findet sich seit Juni 2002 auf der Liste des Unesco-Welterbes.

Im Welterbegebiet liegen Teile von zwei berühmten deutschen Weinanbaugebieten: Zum einen der südliche Teil des Anbaugebiets „Mittelrhein“, zum anderen die nördliche Spitze des Anbaugebiets „Rheingau“. Beide Anbaugebiete gehören zu den ältesten in Deutschland. Anhand archäologischer Funde kann man den Weinanbau hier bis in die Römerzeit zurückverfolgen. Bis zum Hochmittelalter wurden auch die Steilhänge zwischen Koblenz und Rüdesheim, sofern sie sich wegen ihrer Südlage eigneten, terrassiert und für den Weinbau erschlossen (entnommen aus www.welterbe-mittelrhein.de).

Die Geschichte des Weinbaus am Rhein reicht bis in die Römerzeit zurück. Der „Weinkaiser“ Probus (* 232, † 282) regte im heutigen Baden-Württemberg und in der Pfalz den Weinbau an. Jedoch schien dieser sich auf das linke Rheinufer zu beschränken. Im Rheingau gibt es keine konkreten Hinweise hierauf. Möglicherweise lag das an dem nahen gelegenen Limes, der nur wenige Kilometer entfernt durch den Taunus verlief. Während der Völkerwanderung geriet der Weinbau dann weitgehend in Vergessenheit. Erst Karl der Große brachte neue Impulse. Der Legende nach blickte er von seiner Pfalz in Ingelheim über den Rhein und bemerkte, dass der Schnee am Johannisberg (Schloss Johannisberg) früher schmolz als anderswo. Er ordnete deshalb an, hier Reben anzubauen. Durch ihn wurden die Weinanbauflächen erheblich ausgedehnt (www.wikipedia.org). HILGENDORF et al. (1990) vermuten, dass die Ursprünge des Weinbaus im Bereich des NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ bis in das 11. oder 12. Jahrhundert zurückreichen könnten. Für die Zeit davor ist demnach mit „einiger Sicherheit von einer Bewaldung des Gebietes auszugehen, da noch im Jahr 1074 von der Umgebung Rüdesheims als ‚Wüstenei‘ (d. h. einem lockeren Wald) berichtet wurde“.

Somit ist festzuhalten, dass das Gebiet schon seit annähernd zwei Jahrtausenden Weinbaulich genutzt wird, was eine entsprechend weit zurückreichende Besiedlungsgeschichte auch der typischen Vogelarten erwarten lässt“.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Art	Anteil
Bund (Kompensation Straßenbauverwaltung)	0,97%
Land	15,88%
Kommune	16,33%
Privat	66,82%

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Gemäß GDE ist das Leitbild für das gesamte VSG folgendermaßen definiert:

„Das EG-Vogelschutzgebiet „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ ist ein Ausschnitt einer abwechslungsreichen, weinbaulich genutzten, alten Kulturlandschaft in äußerst wärmebegünstigter Lage, in dem durch eine extensive Bewirtschaftung das Vorkommen der maßgeblichen Arten gefördert und erhalten wird. Wesentliche Lebensräume stellen Felsnasen, Weinbergsmauern, lückige Gebüsche und sonnendurchflutete Waldränder, die extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaft auf den Plateaulagen und alte, totholzreiche Eichenwälder dar. Wesentliche Teile des Gebietes werden durch gezielte Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung beruhigt.“ (BFF 2009).

Grundsätzlich kann dieses Leitbild für die beiden hier bearbeiteten Teilflächen „Weinberge südlich Lorch“ und NSG Niederwald bei Rüdesheim mit umliegenden Weinbergen“ übernommen werden. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass das oben genannte Habitat „halboffene Kulturlandschaft auf den Plateaulagen“ nicht Bestandteil der beiden Flächen ist. Weiterhin ist das oben genannte Habitat „alte, totholzreiche Eichenwälder“ in den beiden Teilgebieten nur kleinflächig vorhanden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass insbesondere im Bereich der Weinberge und der darin enthaltenen Habitate (Rebfluren, Felsnasen, Weinbergsmauern, Gebüsche) die fortlaufende Bewirtschaftung ein Aspekt ist, der insbesondere für das Vorkommen der beiden Arten Zaun- und Zippammer von entscheidender Bedeutung ist (SCHUPHAN, mündl.). Das oben aufgeführte Leitbild für das gesamte VSG (BFF 2009) kann somit folgendermaßen für die beiden Teilgebiete angepasst werden:

Die beiden Teilgebiete „Weinberge südlich Lorch“ und „NSG Niederwald bei Rüdesheim mit umliegenden Weinbergen“ des VSG „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ stellen jeweils Ausschnitte einer abwechslungsreichen, weinbaulich genutzten, alten Kulturlandschaft in äußerst wärmebegünstigter Lage dar, in denen durch eine extensive Bewirtschaftung das Vorkommen der maßgeblichen Arten gefördert und erhalten wird. Die wesentlichen Lebensräume Felsnasen, Weinbergsmauern, lückige Gebüsche und sonnendurchflutete Waldränder stellen im Zusammenspiel mit den bewirtschafteten Weinbergen einen Habitatkomplex dar, der in seinem Abwechslungsreichtum für die maßgeblichen Arten geschützt und entwickelt wird. Teile der beiden Gebiete mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten werden durch gezielte Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung beruhigt.

3.2 Erhaltungsziele für Vogelarten und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für die Vogelarten des Vogelschutzgebietes 5912-450 „Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ aus der Natura 2000-Verordnung des Regierungsbezirks Darmstadt vom 20. Oktober 2016 übernommen.

3.2.1 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Grauspecht:

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Neuntöter:

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Wanderfalte:

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden
- Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken
- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaubereichen durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

3.2.2 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Wendehals:

- Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von Streuobstwiesen

Zaunammer:

- Erhaltung von strukturreichen Weinbergslagen mit offenen Felspartien, Geröll, Steinhäufen, Trockenmauern und einzelnen Gehölzen

Zippammer:

- Erhaltung von strukturreichen Weinbergslagen mit offenen Felspartien, Geröll, Steinhäufen, Trockenmauern und einzelnen Gehölzen

3.2.3 Schutzzweck des NSG Niederwald bei Rüdesheim

Gemäß BEZIRKSDIREKTION FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1984) ist der Schutzzweck des NSG Niederwald bei Rüdesheim folgender:

„[...] Erhaltung der dort vorhandenen seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften insbesondere aus vegetationskundlichen, ornithologischen und entomologischen Gründen“. (BEZIRKSDIREKTION FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ 1984).

Der Schutzzweck des NSG im Hinblick auf die dort vorhandenen seltenen Vogelarten ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Artenspektrums in erster Linie auf die beiden Arten Zaun- und Zippammer zu beziehen, da diese hier und im weiteren Umfeld ihre einzigen regelmäßigen Verbreitungsbereiche in Hessen aufweisen (HGON 2010). Dieser Teilaspekt des Schutzzweckes des NSG ist somit identisch mit den Zielen des VSG.

Die weiteren Ziele (Schutz der Pflanzen- und Insektengesellschaften) im Bereich des NSG gehen über die Ziele des VSG hinaus, sind aber i. d. R. gut mit dem Schutz der seltenen Vogelarten vereinbar, da hierdurch oftmals wertvolle Habitats (Pflanzen) und Nahrungsgrundlagen (Insekten) der maßgeblichen Arten des VSG geschützt werden. Hierzu zählt insbesondere der Schutz des Eremits.

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für Arten und Gebiet

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Arten und Biotope zu rechnen:

3.3.1 für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an (ab 2016 sind die Ergebnisse des Monitoring-Berichtes von 2016 bzw. 2022 maßgebend):

Vogelarten Anhang I	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2008	EZ Ist 2016	EZ Ist 2022	EZ Soll 2030	EZ Soll 2036	Bedeutung des Gebietes für die Art im Naturraum
Grauspecht	gering	B	B	B	B	B	mittel
Neuntöter	gering	C	C	C	B	B	hoch
Wanderfalke	mittel	B	C	C	B	B	hoch
Vogelarten Artikel 4 Abs. 2	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2008	EZ Ist 2016	EZ Ist 2022	EZ Soll 2030	EZ Soll 2036	Bedeutung des Gebietes für die Art im Naturraum
Steinschmätzer	hoch	C	C	C	B	B	hoch
Wendehals	mittel	C	C	C	B	B	hoch
Zaunammer	sehr hoch	C	A	A	A	A	sehr hoch
Zippammer	sehr hoch	B	B	B	B	B	sehr hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot), k.A. = keine Angaben							

Es sind nach den Untersuchungen der SPA-Monitorings in 2016 und 2022 deutliche Veränderungen in den Populationen der meisten Vogelarten eingetreten. Der starken (vermutlich klimatisch bedingten) Zunahme der Zaunammer stehen die Abnahme des Neuntöters, dem Wanderfalken und des Steinschmätzers gegenüber (Trottmann 2023).

3.3.2 Bewertung der beiden Teilgebiete des VSG im Hinblick auf die Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend wird anhand der vorhandenen Daten und der vor Ort existierenden Habitats die Bedeutung der beiden Teilgebiete des VSG für die sieben maßgeblichen Vogelarten dargestellt.

Weinberge südöstlich von Lorch

Die beiden Arten Grauspecht und Wendehals sind aufgrund der Habitatstrukturen im Umfeld der Teilfläche sicherlich als Brutvögel außerhalb des VSG vertreten. Im Rahmen der GDE (BFF 2009) sowie der aktuell durchgeführten Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Brutvorkommen der beiden Arten in dieser Teilfläche nachgewiesen bzw. ermittelt werden. Im Nordwesten und Südosten der Fläche existiert kleinräumig Gehölzvegetation, die eingeschränkt als Bruthabitat geeignet wäre. Insgesamt ist die Bedeutung der Teilfläche für die beiden Arten aber als gering einzustufen. Der Neuntöter konnte bei einer Geländebegehung am 18.06.2018 mit zwei sicheren Brutvorkommen in der Teilfläche nachgewiesen werden. Im Rahmen der GDE (BFF 2009) wurden ebenso zwei Vorkommen nachgewiesen, die aber räumlich deutlich von den diesjährigen Nachweisen abweichen (Karte 2). Aufgrund der vorhandenen Habitats wären sicherlich auch bis zu ca. vier Reviere in dieser Teilfläche

möglich, so dass insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung für diese Art gegeben ist. Für den Wanderfalken hat diese Teilfläche keine Bedeutung, da die Art hier keine Brutvorkommen aufweist und auch keine potenziell geeigneten Brutplätze vorhanden sind. Der Steinschmätzer war nach den vorliegenden Daten auch vor dem Erlöschen der Bestände innerhalb des VSG kein Brutvogel in dieser Teilfläche. Die vorhandenen Habitate sind darüber hinaus nur eingeschränkt für die Art geeignet, so dass keine Bedeutung der Fläche für die Art anzunehmen ist. Die beiden Arten Zaun- und Zippammer besiedeln diese Teilfläche bisher nicht, wurden aber in 2017 mit revieranzeigendem Verhalten dort nachgewiesen (SCHUPHAN 2018), so dass eine Besiedlung in Zukunft durchaus möglich ist. Während die Zaunammer vor allem in den Bereichen mit vorhandener Gehölzvegetation zu erwarten ist, sind für die Zippammer in erster Linie die kleinräumig vorhandenen Steillagen innerhalb der Fläche geeignet. Da beide Arten in den angrenzenden Bereichen Vorkommen aufweisen, ist die Bedeutung der Fläche als weiteres potenzielles Brutgebiet innerhalb des VSG von großer Bedeutung für die beiden Arten.

Das zu erstellende Maßnahmenkonzept sollte auf dieser Teilfläche somit vornehmlich das Ziel verfolgen, die Eignung für den Neuntöter zu erhalten und zu entwickeln, um die Bestände zu sichern bzw. zu steigern. Ebenso sollte die Habitateignung für Zaun- und Zippammer optimiert werden, damit eine Besiedlung der Fläche durch diese beiden Arten begünstigt wird und sie ihre Verbreitung innerhalb des VSG vergrößern können.

NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen

Die beiden Arten Grauspecht und Wendehals sind aufgrund der Habitatstrukturen im Umfeld der Teilfläche sicherlich Brutvögel in den umliegenden Bereichen außerhalb des VSG. Innerhalb der Teilfläche sind lediglich das NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ sowie die Waldbereiche zwischen dem Niederwalddenkmal und dem NSG potenziell als Brutplatz geeignet. Am Waldrand süd-westlich des Niederwalddenkmals wurde der Grauspecht im Rahmen der GDE mit einem Revier im Jahr 2008 nachgewiesen (BFF 2009). Ein Vorkommen des Wendehalses aus diesen Bereichen ist jedoch nicht bekannt. Die Habitatstruktur weist für diese beiden Arten somit eine geringe Bedeutung auf. Der Neuntöter war im Jahr 2018 im östlichen Bereich des NSG Niederwald bei Rüdesheim als Brutvogel vertreten (SCHUPHAN, mündl.) und aufgrund der vorhandenen Habitate auch in weiteren Teilbereichen insbesondere an den Übergängen von Gehölzvegetation und Wald zu offenen Flächen (Weinberge) zu erwarten. Auch im Rahmen der GDE wurde die Art in diesem Bereich sowie in einem weiteren Bereich der Teilfläche als Brutvogel nachgewiesen (BFF 2009, Karte 2). Die Bedeutung der Teilfläche für den Neuntöter ist deshalb als mittel anzusehen. Der Wanderfalken weist in der Teilfläche eins von zwei regelmäßigen Brutvorkommen innerhalb des VSG auf. Der Brutplatz befindet sich auf der Burgruine Ehrenfels und ist ein traditioneller Brutplatz der Art (REUFENHEUSER & HAUSCH, mündl.). Da eine deutliche Zunahme der Brutvorkommen der Art innerhalb des VSG durch die natürliche Limitation geeigneter Brutplätze kaum zu erwarten ist, weist die Teilfläche eine sehr hohe Bedeutung für die Art innerhalb des VSG auf. Der Steinschmätzer hatte seine einzigen regelmäßigen Brutvorkommen innerhalb des VSG im Bereich der Teilfläche, weshalb sie eine sehr hohe Bedeutung für die Art innerhalb des VSG aufweist. Da die Art aber seit ca. 2011 keine Brutvorkommen mehr im VSG aufweist und aktuell als ausgestorben gelten muss, ist es fraglich, ob eine erneute Besiedlung in naher Zukunft erfolgen kann. Die beiden Arten Zaun- und Zippammer weisen trotz der in letzter Zeit zu verzeichnenden Bestandsrückgänge auch aktuell noch Kernvorkommen im Bereich dieser Teilfläche auf, weshalb auch für diese beiden Arten eine sehr hohe Bedeutung der Teilfläche vorliegt.

Der Bewirtschaftungsplan für diese Teilfläche muss in erster Linie darauf abzielen, die Bestände von Zipp- und Zaunammer zu fördern und eine erneute Erholung der Bestände zu ermöglichen. Weiterhin muss der vorhandene Wanderfalkenbrutplatz für die Zukunft gesichert werden. Im Bereich der ehemaligen Brutvorkommen des Steinschmätzers sollte die Maßnahmenplanung für die beiden Ammerarten dahingehend ausgearbeitet werden, dass der Steinschmätzer ebenfalls potenziell davon profitieren kann.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Nachfolgend werden diejenigen Beeinträchtigungen und Störungen aufgeführt, die sich negativ auf das VSG auswirken. Dabei werden in erster Linie die negativen Wirkungen auf die maßgeblichen Vogelarten des VSG betrachtet. Weiterhin werden Beeinträchtigungen der vorhandenen Biotoptypen

und Pflanzengesellschaften dargestellt. Die Beeinträchtigungen und Störungen werden in einzelnen Kapiteln thematisch aufgearbeitet.

Die Konflikte in Bezug auf die maßgeblichen Vogelarten des VSG entstehen überwiegend aus der Kombination verschiedener Beeinträchtigungen. Deshalb lässt sich das Ausmaß verschiedener Beeinträchtigungen nicht sinnvoll quantifizieren und auf einzelne Bereiche/ Biotope beziehen. Aus diesen Gründen macht eine Verortung der Beeinträchtigungen der Vogelarten auf der Karte 4 keinen Sinn, so dass sie nur textlich beschrieben werden.

4.1 für die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Weinbau

Der Weinbau an sich ist insbesondere für das Vorkommen der Zaun- und Zippammern im VSG von entscheidender Bedeutung, da im Bereich der Weinberge kurzrasige Flächen bzw. spärlich bewachsene Flächen in großer Ausdehnung bestehen, die für die Nahrungsverfügbarkeit von entscheidender Bedeutung sind und die die Funktion der Magerrasenstandorte der natürlichen Lebensräume der beiden Arten einnehmen (SCHUPHAN, mündl.). Die aufgegebenen und mittlerweile verbuschten Weinberge im Bereich des NSG Niederwald bei Rüdesheim sind bspw. nur in den Randbereichen für die beiden Ammerarten als Lebensraum geeignet. Kleinere, wieder in die weinbauliche Nutzung genommene Parzellen innerhalb des verbuschten Gebietes wurden direkt wieder von beiden Ammerarten besiedelt (SCHUPHAN 2018), was die Bedeutung des Weinbaus für deren Vorkommen eindrucksvoll und beispielhaft belegt. Dennoch gibt es Beeinträchtigungen für die beiden Ammerarten, die mit der Nutzung als Weinanbaugelände einhergehen.

Großanlage von Weinbergen ohne Struktur:

Aktuell wurde im zentralen Bereich des Rüdesheimer Berges ein großer Bereich mit quer zum Hang verlaufenden Anbaureihen neu angelegt. Diese Anlage ohne den Erhalt bzw. die Pflanzung von Gehölzen, die als Singwarte und Insektenlebensraum fungieren, führt in dieser Größenordnung dazu, dass die Lebensraumeignung für die beiden Ammerarten verloren geht und großflächige Teilbereiche der Weinberge nicht mehr besiedelt werden können, was zu einem Bestandsrückgang führt (SCHUPHAN 2018).

Maßnahmen gegen die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*):

Dieser Schädling befällt Früchte kurz vor der Reife. Die Fliegen ritzen die Haut der Früchte ein und legen ihre Eier darin ab. Die Winzer schneiden aus Sorge um ihre Ernte oftmals die letzten Gehölzpflanzen innerhalb der Weinberge nieder, wodurch essentielle Habitate (Singwarten, Nahrungshabitate) der beiden Ammerarten und anderer Arten wie bspw. des Neuntöters verloren gehen (SCHUPHAN 2018). Insbesondere die Entfernung der Singwarten wirkt in Bezug auf die beiden Ammerarten über mehrere Jahre, da diese eine gewisse Höhe aufweisen müssen. Da solche Maßnahmen teilweise auch erfolgen, um Tageseinstände von Wildschweinen zu beseitigen, ergeben sich hier potenziell intensivere negative Auswirkungen durch die gleichzeitige Beeinträchtigung in verschiedenen Teilbereichen (vgl. Kap. 6.4). Im Einzelfall kann das Rückschneiden von Gehölzen auch dazu führen, dass Brutplätze betroffen sind. Im Jahr 2018 konnte ein Fall belegt werden, dass ein von einer Zaunammer gebautes Nest durch solche Maßnahmen freigeschnitten wurde und somit aufgegeben wurde (SCHUPHAN, mündl.).

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln:

Der maßvolle Einsatz von Herbiziden innerhalb der Rebzeilen beeinträchtigt die Nutzbarkeit als Nahrungshabitat für die Ammern nicht (SCHUPHAN, mündl.). Allerdings führt ein intensiver Einsatz zur Verknappung der Nahrungsverfügbarkeit, da Insekten keinen Lebensraum mehr vorfinden. Darüber hinaus nimmt der Deckungsreichtum innerhalb der Weinbergreihen ab, was dazu führt, dass die Vögel anfälliger gegenüber Störungen werden. Da die Zippammer teilweise auch in den Weinbergreihen am Boden bzw. in den Weinstöcken ihre Nester anlegt (SCHUPHAN, mündl.), gehen im Einzelfall auch Brutplätze verloren. Weiterhin werden neben dem Einsatz innerhalb der Rebzeilen auch immer wieder Gehölze in den übrigen Flächen (Wegzwickel, Entwässerungsrinnen) mit Totalherbiziden beseitigt, was zu einem Verlust dieser Habitate für mehrere Jahre führt (SCHUPHAN 2018).

Biologischer Weinanbau:

Der Biologische Weinbau ist grundsätzlich zu begrüßen, da auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, was in Bezug auf das Insektenreichtum positiv zu bewerten ist. In Bezug auf die Nutzbarkeit der Weinberge als Nahrungshabitat durch die beiden Ammerarten ergibt

sich aber oftmals das Problem, dass die krautige Vegetation zwischen den Rebzeilen so weit aufwächst, dass die Flächen als Nahrungshabitat nicht mehr nutzbar sind. Wenn dieser Zustand mit der Aufzuchtphase der Jungvögel zusammenfällt, kann es zu Engpässen bei der Versorgung der Jungvögel mit Futter kommen. Dies ist vor allem für die Zweitbruten der Ammern relevant, da diese vornehmlich mit Heuschrecken gefüttert werden, während die erste Brut in erster Linie mit Raupen aus den angrenzenden Wäldern gefüttert wird (SCHUPHAN, mündl.). Ebenfalls kann es durch zu hohen Aufwuchs während der Brutphase in Einzelfällen zum Verlust von potenziell geeigneten Brutplätzen kommen.

Pflegemaßnahmen an den Regenrückhaltebecken

Im Bereich der existierenden Regenrückhaltebecken befinden sich oftmals gut geeignete Gehölz-Strukturen für die beiden Ammerarten in Form von Singwarten und Nahrungshabitaten (SCHUPHAN, mündl.). Oftmals werden diese Strukturen im Rahmen von Pflegemaßnahmen an den Regenrückhaltebecken total entfernt, so dass es Jahre dauert, bis die Eignung dieser Bereiche wieder gegeben ist. Insbesondere für die Zaunammer hat dies auch zur Folge, dass Bruthabitate, die sich oftmals im Bereich der Gehölze auf den Mauern der Regenrückhaltebecken befinden, dauerhaft zerstört werden. Dies führt in Abständen von mehreren Jahren dazu, dass Teilgebiete für einen langen Zeitraum als Lebensraum für die beiden Ammerarten ausfallen.

Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft spielt im Bereich der beiden bearbeiteten Teilgebiete eine nur untergeordnete Rolle. Potenzielle negative Auswirkungen sind in erster Linie für die beiden Arten Gauspecht und Wendehals zu erwarten, die Brutvorkommen in den kleinflächigen Waldbereichen innerhalb der Teilgebiete aufweisen können. Für die übrigen Arten sind negative Beeinträchtigungen größtenteils auszuschließen. In Bezug auf die beiden Ammerarten ist die Nahrungssuche (Raupen) in den lichtdurchfluteten Eichen-Hainbuchen-Wäldern wichtig um die erste Brut des Jahres mit Futter zu versorgen (SCHUPHAN, mündl.). Falls waldbauliche Maßnahmen durchgeführt werden, die den Charakter der Bestände entscheidend verändern würden, könnten sich negative Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit und den Bruterfolg der Ammern ergeben. Solche waldbaulichen Maßnahmen sind jedoch nicht zu erwarten, so dass keine akuten Beeinträchtigungen und Störungen durch die Forstwirtschaft vorliegen.

Jagd

Die Ausübung der Jagd hat keine negativen Einflüsse (Störungen), die sich entscheidend auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Vogelarten auswirken. In den größeren Gehölzparzellen innerhalb der Weinberge finden Wildschweine aber zum Teil Tageseinstände, was dazu führt, dass sie nachts die Weinkulturen schädigen können. Um dem entgegenzuwirken, werden teilweise Gehölzrückschnitte und Rodungen im Bereich wichtiger Vogelhabitate vorgenommen, die insbesondere zu einem Verlust von Singwarten für Zaun- und Zippammer führen und negative Auswirkungen auf die Lebensräume potenzieller Beutetiere (Insekten) haben. Da solche Maßnahmen teilweise auch durch die Optimierung der weinbaulichen Nutzung erfolgen, ergeben sich hier potenziell intensivere negative Auswirkungen durch die gleichzeitige Beeinträchtigung in verschiedenen Teilbereichen.

Tourismus

Der Tourismus führt in Teilgebieten zu einer starken Frequentierung der Landschaft. Insbesondere das Teilgebiet „NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen“ ist davon betroffen. Für den Steinschmätzer wird in der GDE die Lage der potenziell geeigneten Bruthabitate entlang von stark frequentierten Wegen innerhalb des Gebietes als Ursache für den Bestandsrückgang vermutet (BFF 2009). Auch wenn kleinere Singvögel wie der Steinschmätzer, die beiden Ammerarten und der Neuntöter grundsätzlich weitaus weniger anfällig für Störungen sind als Groß- und Greifvögel oder Wasservogelarten, sind kleinräumige Effekte von Störungen durch die touristische Nutzung auch für diese Arten durchaus relevant. Da der Steinschmätzer auf die geeigneten Bruthabitate in den Trockenmauern und Felsen angewiesen ist, kann er bei Störungen in diesen Bereichen nur sehr eingeschränkt ausweichen, was wohl ausschlaggebend für das endgültige Verschwinden der Art als Brutvogel war. Diese Effekte können auch für die übrigen Arten wie bspw. den Neuntöter oder die beiden Ammerarten dazu führen, dass geeignete Bruthabitate nicht genutzt werden können bzw. im Frühjahr besiedelte Brutplätze aufgegeben werden. Allerdings liegen die Bereiche, in denen sich die geeigneten Brutplätze befinden, nicht ausschließlich im Bereich der intensiv frequentierten Bereiche, so dass diese Arten deutlich besser ausweichen können. Negative Effekte durch die touristische

Nutzung sind somit nur in Einzelfällen zu erwarten. Sie dürften keinen entscheidenden Einfluss auf den jeweiligen Erhaltungszustand der Arten haben.

Die potenziell größten Auswirkungen hat die touristische Nutzung auf den Wanderfalken, der am Brutplatz als äußerst störungsempfindliche Art gilt. Durch die Lage des Brutplatzes in der touristisch sehr attraktiven Burgruine Ehrenfels sind negative Auswirkungen nicht auszuschließen. Da die Burgruine selber aber nicht betreten werden darf und der Brutplatz mittlerweile viele Jahre in Folge erfolgreich für die Brut genutzt wurde (REUFENHEUSER & HAUSCH, mündl.), ist aktuell davon auszugehen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Wanderfalken vorliegen. Eine intensivere touristische Nutzung der Burgruine Ehrenfels könnte aber zur dauerhaften Aufgabe des traditionellen Brutplatzes der Art führen.

Maßnahmen des Naturschutzes

Im Bereich des NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ existieren Flächen, die in den letzten Jahren aufwändig entbuscht wurden (SCHUPHAN, mündl.; Abb. 42). Diese Flächen werden seitdem durch eine einmalige Mahd pro Jahr freigehalten, wachsen aber so schnell wieder auf, dass sie als Habitate für die beiden Ammerarten und auch den Neuntöter nicht nutzbar sind (SCHUPHAN 2018). Teilweise wurden Flächen eingezäunt, allerdings konnte keine Pflege in Form einer Beweidung festgestellt werden (SCHUPHAN, mündl.). Diese Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf bestehende Vorkommen der beiden Ammerarten oder des Neuntöters, weisen aber auch keine positive Wirkung auf, da durch die sehr unregelmäßige Pflege und die daraus resultierende hoch aufwachsende krautige Vegetation keine weiteren Flächen für die Arten nutzbar werden.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Rüdesheim Zum Niederwald-Denkmal 15, 65385 Rüdesheim am Rhein, Tel. 06722/ 9427-0 erfolgen.

5. Maßnahmenplanung

5.1 Maßnahmentypen

Für die Einordnung der einzelnen Maßnahmen nach Prioritäten werden die im Natureg vorgesehenen Maßnahmentypen verwendet. Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass für Maßnahmen der Maßnahmentypen 2 und 3 eine Pflicht zur Umsetzung besteht. Alle anderen Maßnahmentypen können in gegenseitiger Absprache mit dem betreuenden Forstamt Rüdesheim umgesetzt werden, wobei darauf hingewiesen werden soll, dass bestimmte Maßnahmen in zusätzlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises als Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen anerkannt werden können.

- **Maßnahmentyp 1:** Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen
- **Maßnahmentyp 2:** Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind
- **Maßnahmentyp 3:** Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)
- **Maßnahmentyp 4:** Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

- **Maßnahmentyp 5:** Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten
- **Maßnahmentyp 6:** Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen

5.2 Maßnahmenbeschreibung

5.2.1 Maßnahmen im Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	X	X
Förderung von	-		

Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, im NSG mit den in der NSG-Verordnung genannten Einschränkungen, Eigentümer/ Pächter

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	X	X
Förderung von	-		

Erhaltung des Eichenanteils in den Laubwaldbeständen, Anreicherung mit Alt- und Totholz nach Bedarf, Ausweisung von Habitatbäumen (bevorzugt Eichen) und Stehenlassen bis zur Zerfallsphase, Sicherung von Horstbäumen mit ihrem Umfeld, rechtzeitige Auswahl geeigneter Nachfolgebäume, Pflege des Waldrandes als Habitat für den Neuntöter, Waldeigentümer

5.2.2 Maßnahmen im Maßnahmentyp 2:

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Neuanlage und Erhalt von Trockenmauern	01.10.05.	X	X
Förderung von	Zippammer, Zaunammer		
Ziel	Erhalt von Trockenmauern als Nahrungs- und Bruthabitat		

Erhalt vorhandener Trockenmauern. Regelmäßige Pflege der Mauerkronen. Sanierung und Neuanlage bei Bedarf. Fördermaßnahmen können in Anspruch genommen werden.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	X	X
Förderung von			
Ziel	Offenhaltung und Erhalt magerem Grünlands als Nahrungshabitat		

In den kleinräumigen Bereichen mit krautigen Vegetationsstrukturen, in denen keine Beweidung möglich ist, sollte eine zweimalige Mahd erfolgen. 1. Termin: Ende April/ Anfang Mai; 2. Termin: Mitte Juni/ Ende Juni.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch

Nachbeweidung mit Ziegen	01.02.02.04.	X	X
Förderung von	Zaunammer, Zippammer, Steinschmätzer		
Ziel	Erhalt von halboffenen Strukturen als Brut- und Nahrungshabitat für Zaun- und Zippammer sowie Steinschmätzer		

Auf zusammenhängenden Flächen, auf denen eine Ziegenbeweidung möglich ist, sollte diese zur Freihaltung der Flächen erfolgen. Nachpflege/Entbuschung bei Bedarf.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Historische Waldbewirtschaftung (z.B. Niederwald, Mittelwald, Waldweide)	02.06.	X	
Förderung von	Zippammer, Grauspecht, Wendehals		
Ziel	Erhalt und Entwicklung von Niederwäldern als Habitat für Grauspecht, Wendehals und Zippammer		

Abschnittsweise auf den Stock setzen (12-25 Jahre) potenzieller Eichen-Niederwaldstandorte. Ggf. Erhalt einzelner Altbäume. Ergänzend Pflanzung von Speierling und Elsbeere. Erhöhung des Jagddrucks bei starkem Verbiss.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Anlage/Ausbesserung von Trockenmauern und Lesesteinhaufen	11.03.03.	X	X
Förderung von	Zaunammer, Zippammer, Äskulapnatter, Mauereidechse		
Ziel	Erhalt von Trockenmauern und Lesesteinhaufen als Nahrungs- und Bruthabitat		

Die existierenden Trockenmauern und Lesesteinhaufen sollten grundsätzlich erhalten bleiben und dort, wo es notwendig ist, wieder instandgesetzt werden. Ebenso sollte bei der Neuanlage von Stützmauern der Trockenmauerbauweise immer der Vorzug gegeben werden. In Kombination mit der Maßnahme „Entbuschung/ Entkusselung“ sollten innerhalb des NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ in größerem Umfang Trockenmauern und Lesesteinhaufen vom Bewuchs freigestellt werden, um den Lebensraum für seltene, wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten zu sichern oder wieder herzustellen. Für Mauern und Lesesteinhaufen, die bereits stark beschädigt bzw. von Gehölzen überwachsen sind, ist mit aufwändigeren Sanierungsmaßnahmen zu rechnen.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Pflegemaßnahmen	12.01.	X	X
Förderung von	Zaunammer, Zippammer		
Ziel	Erhalt von Gehölzstrukturen als Bruthabitat. Erhalt von blütenreichen Saumstrukturen als Nahrungshabitat		

Im Bereich der Regenrückhaltebecken und Abflussbauwerke innerhalb der Teilfläche „NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen“ existieren oftmals Gehölzstrukturen auf den Mauerkronen und an den Innenseiten der Mauern (oftmals Brombeere). Diese Strukturen sind wertvolle Bruthabitate unter anderem für die beiden Ammerarten. Eine Pflege dieser Bereiche ist für die Funktionalität als Schutz gegen Starkregenereignisse notwendig, sie sollte aber so vorgenommen werden, dass die Eignung der jeweiligen Bereiche nach einem Pflegedurchgang nicht total verloren geht und erst nach einigen Jahren wieder besteht.

Um dies zu erreichen, sollten die Gehölzstrukturen auf den Mauerkronen grundsätzlich erhalten bleiben und die Gehölze, die in die Bauwerke hineinwachsen immer nur auf einer Seite zurückgenommen werden. Die Zurücknahme auf der anderen Seite sollte erst ein bis zwei Jahre danach erfolgen.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Gehölzpflege	12.01.03.	X	
Förderung von	Zaunammer, Zippammer		

Ziel	Erhalt von einzelnen Gehölzen und kleineren Gehölzgruppen im Verbund mit krautigen Saumstrukturen in den intensiv genutzten Rebflächen als Ansitzwarten und Nahrungshabitate
------	--

Im Bereich der kleineren Freiflächen zwischen den intensiv genutzten Rebflächen sollten die bestehenden Gehölze grundsätzlich erhalten bleiben und im Rahmen regelmäßiger Pflegemaßnahmen in ihrer Eignung für die maßgeblichen Vogelarten entwickelt werden. In den Bereichen, in denen keine Gehölze existieren, sollten durch gezielte Anpflanzungen Gehölze etabliert werden, wo immer dies möglich ist. Auch einzelne Sträucher in sehr kleinen Bereichen sind wertvolle Requisiten für die Vögel. Ziel muss es sein, ein flächendeckendes Angebot von kleineren und mittelgroßen Gehölzstrukturen auch in den intensiv genutzten Weinbergsanlagen zu etablieren.

Als Zielzustand ist keine flächendeckende Gehölzvegetation auf den jeweiligen Flächen anzustreben, sondern ein Bestand aus einzelnen Gehölzen bzw. kleineren Gehölzgruppen, die von krautiger Vegetation umgeben sind. Um diesen Zielzustand zu erreichen, sind neben der ggf. notwendigen Anpflanzung von Gehölzen in erster Linie regelmäßige Pflegearbeiten durchzuführen, die eine vollständige Verbuschung der Freiflächen verhindern. Dabei ist darauf Acht zu geben, dass die zu erhaltenden Gehölze bei diesen Pflegemaßnahmen erhalten bleiben. Die krautigen Vegetationsstrukturen im Bereich der Teilflächen sollten durch die Maßnahme „01.02.01.06.“ in ihrer Eignung für die genannten Arten gepflegt werden.

In den meisten Bereichen der zu erhaltenden Gehölze sind aktuell sehr dichte Bestände vorhanden, die nicht dem Zielzustand mit einer Vegetation aus einzelnen Gehölzen mit krautigen Flächen dazwischen entsprechen. In diesen Bereichen ist es notwendig, die Gehölzvegetation dort wo es möglich ist stark aufzulichten, damit die Bestände einen offenen Charakter bekommen und sich zwischen den einzelnen Büschen die gewünschten krautigen Vegetationsstrukturen etablieren können. Hierzu ist ein erster umfangreicher Pflegedurchgang notwendig.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Anlage von Pufferstreifen/-flächen	12.03.06.	X	X
Förderung von			
Ziel	Verminderung von Beeinträchtigungen (ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug)		

Dort, wo intensiv genutzte Weinberge direkt in schützenswerte Habitatstrukturen übergehen, soll ein Pufferstreifen innerhalb der Weinbergsreihen von mindestens 1 m Breite eingerichtet werden, auf dem keine Pflanzenschutz- und Düngemittel verwendet werden dürfen. Dadurch wird verhindert, dass die angrenzenden Habitate durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden.

Weiterhin sollen die vorhandenen Wege und Wegraine als Puffer dienen, auf denen keine chemische Bekämpfung von Wildkräutern erfolgen darf.

Die Maßnahme wirkt sich positiv auf die Eignung der Habitate und Wegesränder als Nahrungshabitat aus, da dort kleinflächig Bereiche als Insektenlebensraum erhalten bleiben, die insbesondere für die beiden Ammerarten, aber auch für weitere Arten wichtige Teile des Nahrungshabitats darstellen.

5.2.3 Maßnahmen im Maßnahmentyp 3

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/Obstbaumreihen	01.10.01.		X
Förderung von	Wendehals, Grauspecht		
Ziel	Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen als Brut- und Nahrungshabitat für Wendehals und Grauspecht		

Die Obstgehölze auf den Streuobstwiesen sollten grundsätzlich erhalten bleiben. Des Weiteren sollten neue junge Obstgehölze angepflanzt werden, um eine Altersstaffelung zu erzielen und um einen langfristigen Erhalt der Streuobstwiesen zu gewährleisten.

Außerdem ist ein regelmäßiger Pflegeschnitt individuell angepasst an die vorhandenen Gehölze notwendig, um so einen möglichst hohen Ertrag und ein hohes Lebensalter der Bäume zu erreichen. Ebenso wichtig ist der regelmäßige Erziehungsschnitt der Neuanpflanzungen in den ersten fünf bis zehn Jahren.

Die regelmäßige Unterwuchspflege mittels Ziegen oder Schafbeweidung wird empfohlen. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass langfristig artenreiches Weidegrünland erhalten bleibt bzw. neu entsteht. Alternativ zur Ziegen- und Schafbeweidung kann dazu auch eine einschürige Mahd im Monat Juni beitragen.

Die Maßnahme wirkt sich positiv auf den Erhalt der Obstbäume und auf die Bestandssituation des Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense*) und andere Wiesenkräuter aus. Weiterhin profitieren insbesondere die beiden Vogelarten Wendehals und Grauspecht von dieser Maßnahme, da sie sowohl Brut- als auch Nahrungshabitate im Bereich der Streuobstwiesen vorfinden können. Auch die übrigen Arten profitieren von der Maßnahme, da sich die Nahrungsverfügbarkeit verbessert. Die Zaunammer kann evtl. Bruthabitate in den Beständen haben.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	X	
Förderung von	Wendehals, Grauspecht		
Ziel	Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft als Habitat des Wendehals und Grauspecht		

Auf älteren Weinbergsbrachen bei Lorch und Rüdesheim und in einem alten Steinbruch bei Rüdesheim hat sich die nicht heimische Robinie ausgebreitet. Sie wurde auf Forstflächen u. a. bei Rüdesheim als Waldbaum eingebracht und besiedelt sehr schnell Ruderal- und Waldbrachflächen. In den Bereichen, in denen die Robinie vorkommt, sollte diese möglichst bald und nachhaltig wirksam entfernt werden, da sie aufgrund ihrer Fähigkeit, Luftstickstoff zu binden, zur Eutrophierung der Standorte beiträgt.

Um die Ausbreitung einzudämmen, ist das Entfernen der Robinie durch partielles Ringeln (mit Restbrücke) zu empfehlen. Der Zeitpunkt des Ringelns sollte Mitte Juni nach dem Blüten- und Blattaustrieb der Bäume stattfinden. Die Fällung der Bäume sollte möglichst erst nach zwei Vegetationsperioden ohne Stammaustrieb durchgeführt werden. Die Fällung sollte außerhalb der Brutzeit möglichst im darauffolgenden Winter erfolgen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte ein ca. 1 m hoher Stammfuß stehen bleiben und der gefällte Baum sollte als Totholz liegen bleiben.

Das o. g. Steinbruchgelände ist im Besitz der NABU-Stiftung. In Absprache mit dem RP ist geplant, die Robinie allmählich zu entfernen. Geringelt werden soll sie zunächst nur an Stellen, an denen bereits heimische Laubbäume stehen. Damit soll den heimischen Gehölzen Platz zum Wachsen geschaffen werden und gleichzeitig die Robinie sukzessiv eingedämmt werden. Das Problem ist, dass die Robinie durch Stockausschläge sehr heftig wieder aufwächst und dass für eine Nachpflege

(Nachschneiden; Beweidung) eine kontinuierliche Betreuung fehlt. Im Steinbruchgelände sind weitere Maßnahmen vorgesehen (siehe unter 12.01.02.05, Freistellung von Felsen). Die Arten Wendehals und Grauspecht profitieren langfristig davon, dass sich die Bestände wieder hin zu einer natürlichen Vegetation entwickeln. Kurz- mittelfristig hat der gesteigerte Totholzanteil positive Wirkung in Form einer verbesserten Nahrungsverfügbarkeit.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
stehende Totholzanteile belassen	02.04.02.01.	X	
Förderung von	Grauspecht, Wendehals		
Ziel	Erhalt von stehendem Totholz als Brut- und Nahrungshabitat		

Im Wald sollte stehendes Totholz grundsätzlich erhalten bleiben, da hierdurch Strukturen gesichert werden, die für die Nahrungssuche des Grauspechtes und des Wendehalses wichtig sind. Ebenso können Brutplätze der beiden Arten im stehenden Totholz vorhanden sein.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.	X	
Förderung von	Grauspecht, Wendehals		
Ziel	Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen als Bruthabitat		

Im Wald sollten Horst- und Höhlenbäume erhalten bleiben, was grundsätzlich ohnehin verpflichtend ist. Die Sicherung von Höhlenbäumen ist für die beiden Arten Grauspecht und Wendehals notwendig, da hierdurch potenzielle Brutplätze gesichert werden. Ggf. Anbringung von Prädatorenschutz.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Besucherlenkung	06.01.05.	X	
Förderung von			
Ziel	Vermeidung von Störungen		

Aufgrund der intensiven touristischen Nutzung des gesamten Gebietes ist es sinnvoll, eine Leinenpflicht für Hunde in sensiblen Bereichen festzulegen. Hierdurch können Störfunktionen durch Hunde verhindert werden, die von den Wegen aus in angrenzende Lebensräume von Wildtieren laufen. Solche Störungen können gerade im Frühjahr, wenn die Vogelarten ihre Reviere besetzen, dazu führen, dass potenziell geeignete Brutplätze aufgegeben werden. In geringem Umfang kann auch eine zusätzliche Prädation insbesondere von gerade flügge gewordenen Jungvögeln verhindert werden. Die Maßnahme wirkt sich vor allem positiv auf die beiden Ammerarten sowie den Steinschmätzer aus, da diese auch in direkter Nähe zu den Wegen im Gebiet ihre Brutplätze anlegen können. In störungssensiblen Bereichen können bei Bedarf weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung umgesetzt werden.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	X	
Förderung von	Grauspecht, Neuntöter, Steinschmätzer, Wendehals, Zaunammer und Zippammer		
Ziel	Information der Öffentlichkeit über das Gebiet. Vermeidung von Störungen.		

Aufgrund der intensiven touristischen Nutzung des Teilgebietes NSG „Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen“ sollte eine Besucherlenkung etabliert werden. Da ein Sperren der Wege, die das gesamte Gebiet erschließen, nicht in Frage kommt, sollten Informationstafeln über die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Gebietes Auskunft geben (siehe auch Maßnahmenbeschreibung zur Leinenpflicht: 06.01.05). Auf diesen Tafeln sollte die Bitte um ein angebrachtes Verhalten (freundlich verpackt) zum Ausdruck gebracht werden. Im Falle der Burgruine Ehrenfels ist die bestehende Sperrung auf jeden Fall aufrecht zu erhalten, da hier ein traditioneller und wichtiger Brutplatz des Wanderfalken existiert. Unter den maßgeblichen

Arten des VSG ist diese Art mit Abstand die störungsanfälligste Art, weshalb auch nicht auf den oben erwähnten Hinweisschildern auf den Brutplatz in der Burgruine aufmerksam gemacht werden sollte. Es sollten nur allgemeine Informationen zum Vorkommen der Art im VSG enthalten sein.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	X	X
Förderung von			
Ziel	Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft als Brut- und Nahrungshabitat		

Im NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ existieren großflächig Eichenwälder und Gehölze trockener bis frischer Standorte, die zum überwiegenden Teil gemäß § 30 BNatSchG unter Schutz stehen. Ebenso existieren solche Bereiche in der Teilfläche „Weinberge südlich Lorch“. Dort sind diese aber meist nicht gesetzlich geschützt. Grundsätzlich sind diese Wald- bzw. Gehölzhabitate aufgrund ihres dichten und undurchdringlichen Bewuchses für die oben genannten Arten nicht gut geeignet. Insbesondere die beiden Ammerarten können diese Teile des VSG aktuell nicht bzw. nur sehr eingeschränkt besiedeln. Deshalb wäre es sinnvoll, auf entsprechenden Flächen großflächige Entbuschungen durchzuführen und nur einzelne Gehölze als Singwarten zu erhalten. Zwischen diesen einzelnen Gehölzen sollte durch wiederkehrende Pflegemaßnahmen eine krautige Vegetation entwickelt werden (vgl. Maßnahme „01.02.03.04“).

Die Maßnahme hätte zur Folge, dass dort ein abwechslungsreicher, attraktiver Lebensraum mit frei gelegten, alten Trockenmauern und Lesesteinhaufen, einzelnen Gehölzen und Offenland entstehen würde. Somit würden sehr große Flächen im NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ und in der Teilfläche „Weinberge südlich Lorch“ wieder von der Zaun- und Zippammer besiedelt werden können. Auch der aktuell nicht mehr vorkommende Steinschmätzer würde in diesen Bereichen potenziell geeignete Bruthabitate vorfinden.

Aus vegetationskundlicher Sicht sind Entbuschungsmaßnahmen insbesondere im Bereich von Felsen, Block- und Schotterhalden notwendig, um Standorte von gefährdeten, krautigen und wärmeliebenden Pflanzenarten zu sichern und wiederherzustellen. Auch in diesen Bereichen profitieren die genannten Vogelarten stark von dem Freistellen der Habitate.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	X	X
Förderung von	Steinschmätzer, Zaunammer, Zippammer		
Ziel	Erhalt und Entwicklung von Felsen/Geröllhalden als Bruthabitat von Steinschmätzer, Zaun- und Zippammer		

Die natürlichen Felsen und Geröllhalden innerhalb des Gebietes bieten den Arten Steinschmätzer, Zaunammer und Zippammer potenzielle Bruthabitate. Sie verlieren ihre Eignung jedoch, wenn sie zu sehr zuwachsen. Dies gilt insbesondere für den Steinschmätzer. Des Weiteren dienen die Felsfluren wärmeliebenden und z. T. gefährdeten Pflanzenarten als Lebensraum, die aber bei zunehmender Beschattung verschwinden. Aus diesen Gründen sollen die Felsen und Geröllhalden in regelmäßigen Abständen durch Pflegemaßnahmen freigestellt werden. Außerdem sollten angrenzende Waldflächen stufig zurückgeschnitten werden, um den Schattenwurf auf die Fläche zu verringern. Der Turnus der Pflegemaßnahmen sollte dabei so gewählt sein, dass durch ein Zurückschneiden der Gehölze keine bestandsverändernden Eingriffe erfolgen. Ein Turnus von 3-4 Jahren erscheint vor diesem Hintergrund für sinnvoll. Die Rückschnitte müssen außerhalb der Brutperiode erfolgen, um Störungen bzw. Schädigungen von Gelegten von Vogelarten auszuschließen.

Ebenso ist die Maßnahme im Steinbruch südlich von Assmannshausen sinnvoll. Die Umsetzung sollte in Abstimmung mit dem das Gelände betreuenden NABU erfolgen. Die Steinbruchwände sind bei entsprechender Freistellung ggf. auch als Brutplatz für den Wanderfalken geeignet.

5.2.4 Maßnahmen im Maßnahmentyp 4

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.2.5 Maßnahmen im Maßnahmentyp 5

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Entbuschung (Beweidung)	12.01.02.	X	X
Förderung von Zaunammer, Zippammer			
Ziel	Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft		

In beiden Teilgebieten wurden zur Entwicklung strukturreicher Halboffenlandschaften mit Magerrasen Ziegenbeweidungsprojekte auf ehemaligen Weinbergsterassen gestartet. Diese werden als Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Zusätzlich sind weitere Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung halboffener Strukturen geplant.

Zunächst steht hier die Entwicklung von Offenlandstrukturen im Vordergrund. Sind nach mehrjährige Beweidung und/oder Entbuschung entsprechende Bereiche entstanden ist eine Anpassung des Weideregimes zu empfehlen. Ziel ist es ein Mosaik aus krautiger Magerrasenvegetation, wärmeliebenden Säumen, niedrigen und höheren Gebüsch und Einzelbäumen zu schaffen. Bei entsprechender Größe kann dies auch über jährlich wechselnde Weideintensität und abschnittsweise Nachpflegearbeiten erreicht werden.

5.2.6 Maßnahmen im Maßnahmentyp 6

Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Beweidung mit Ziegen	01.02.03.04.	X	
Förderung von			
Ziel	Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft		

Auf zusammenhängenden Flächen, auf denen eine Ziegenbeweidung möglich ist, sollte diese zur Freihaltung der Flächen erfolgen. Insbesondere zu nennen sind hier die Bereiche innerhalb des NSG „Niederwald bei Rüdesheim“ sowie viele größere Bereiche auf der Teilfläche „Weinberge südlich Lorch“. Die Beweidung trägt dazu bei, die Eignung als Lebensraum für die oben genannten Vogelarten herzustellen bzw. zu erhalten, indem eine Landschaft aus einzelnen Gehölzen mit dazwischenliegenden Freiflächen, Trockenmauern und Lesesteinhaufen entsteht bzw. erhalten bleibt. Insbesondere die beiden Ammerarten und der Steinschmätzer profitieren von dieser Maßnahme, da die entstehenden Lebensräume sowohl Brut- als auch Nahrungshabitate bereitstellen.

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	X	
Förderung von			
Ziel	Amtliche Beschilderung des Naturschutzgebietes Niederwald bei Rüdesheim		

Regelmäßige Kontrolle. Ersatz oder Reparatur beschädigter Pfosten/Schilder

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	X	
Förderung von			
Ziel	Erhalt und Entwicklung ungenutzter Wälder (Naturwaldentwicklungsflächen)		

Naturwaldentwicklungsflächen dienen dem Prozessschutz, Baumfällungen sind daher auf unbedingt erforderliche Einzelfälle zu beschränken. Dies können bei der dargestellten Großkernfläche folgende Maßnahmen sein:

- Verkehrssicherungsmaßnahmen an den Grenzlinien
- Fällungen aus Gründen des Waldschutzes an der Grenze zum Kommunal- und Privatwald in einer Zone von 500 m innerhalb der nächsten 2 Jahre, wenn diese nach örtlicher Einschätzung für erforderlich gehalten werden
- zwingend erforderliche Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes. Diese müssen innerhalb der nächsten vollständigen Forsteinrichtungsperiode abgeschlossen sein. Bei Naturwaldentwicklungsflächen gemäß NLL sind Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes oder aber auch Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten zulässig, die der Sicherung von Erhaltungszuständen dienen (oder der Kohärenz/Kompensation von LRT), sofern diese von der oberen Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten bzw. befürwortet werden

Maßnahme	EU-Code/ Farbe	ausführen im Teilgebiet	
		Niederwald (Rüdesheim)	Lorch
Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	X	
Förderung von			
Ziel	Offenhalten der Felsstrukturen an Rittersaal und Rossel im NSG Niederwald		

Die Steinrosseln im NSG Niederwald und die offenen Felsstrukturen am Rittersaal sind durch regelmäßigen Gehölzrückschnitt offenzuhalten.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahmen im TG Niederwald

Maßnahme	Maßnahmen-code Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
26576	16.01.	Fortführung bisheriger Nutzungen	1			
26393	11.03.03.	Erhalt von Trockenmauern als Nahrungs- und Bruthabitat	2			
26394	01.02.01.06.	Offenhaltung und Erhalt magerem Grünlands als Nahrungshabitat	2			
26395	01.02.02.04.	Erhalt von halboffenen Strukturen als Brut- und Nahrungshabitat für Zaun- und Zippammer sowie Steinschmätzer	2			
26424	02.06.	Erhalt und Entwicklung von Niederwäldern als Habitat für Grauspecht, Wendehals und Zippammer	2			
26428	12.01.	Erhalt von Gehölzstrukturen als Bruthabitat. Erhalt von blütenreichen Saumstrukturen als Nahrungshabitat	2			
26431	12.01.03.	Erhalt von einzelnen Gehölzen und kleineren Gehölzgruppen im Verbund mit krautigen Saumstrukturen in den intensiv genutzten Rebflächen	2			
26435	12.03.06.	Verminderung von Beeinträchtigungen (ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug)	2			
26590	01.10.03.	Erhalt und Entwicklung von wertvollen Habitatstrukturen (Singwarten/Nahrungshabitat) von Zippammer und Steinschmätzer	2			
26396	01.10.01.	Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen als Brut- und Nahrungshabitat für Wendehals und Grauspecht	3			
26397	02.02.01.03.	Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft als Habitat des Wendehals und Grauspecht	3			
26398	02.04.02.01.	Erhalt von stehendem Totholz als Brut- und Nahrungshabitat	3			
26399	02.04.03.	Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen als Bruthabitat	3			
26425	06.01.05.	Vermeidung von Störungen	3			
26426	06.02.	Information der Öffentlichkeit über das Gebiet.	3			
26429	12.01.02.	Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft	3			
26430	12.01.02.05.	Erhalt und Entwicklung von Felsen/Geröllhalden als Bruthabitat von Steinschmätzer, Zaun- und Zippammer: Regelmäßiges Freistellen von Felsen und Geröllhalden innerhalb des Gebietes	3			
28322	11.02.02.	Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Steinschmätzers: Anlage von Steinhaufen mit Niströhren	3			
32091	02.06.	Entwicklung lichter Waldstrukturen	3			
32126	12.01.02.	Entwicklung weiterer potentieller Halboffenlandschaftsbereiche über Kompensationsmaßnahmen	5			
26436	01.02.03.04.	Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft mittels Ziegenbeweidung (Kompensation)	6			
26577	14.	Kontrolle und ggf. Ersatz der amtlichen Beschilderung des Naturschutzgebietes Niederwald bei Rüdesheim	6			
26578	15.01.01.	Erhalt und Entwicklung ungenutzter Wälder (Naturwaldentwicklungsflächen)	6			
26579	02.02.02.	Bestandespflege, Förderung der Alteichen-Überhälter, Schutz Eremit im NSG Niederwald bei Rüdesheim	6			
26580	12.04.04.	Offenhalten der Felsstrukturen an Rittersaal und Rossel im NSG Niederwald	6			

Maßnahmen im TG Südöstlich Lorch

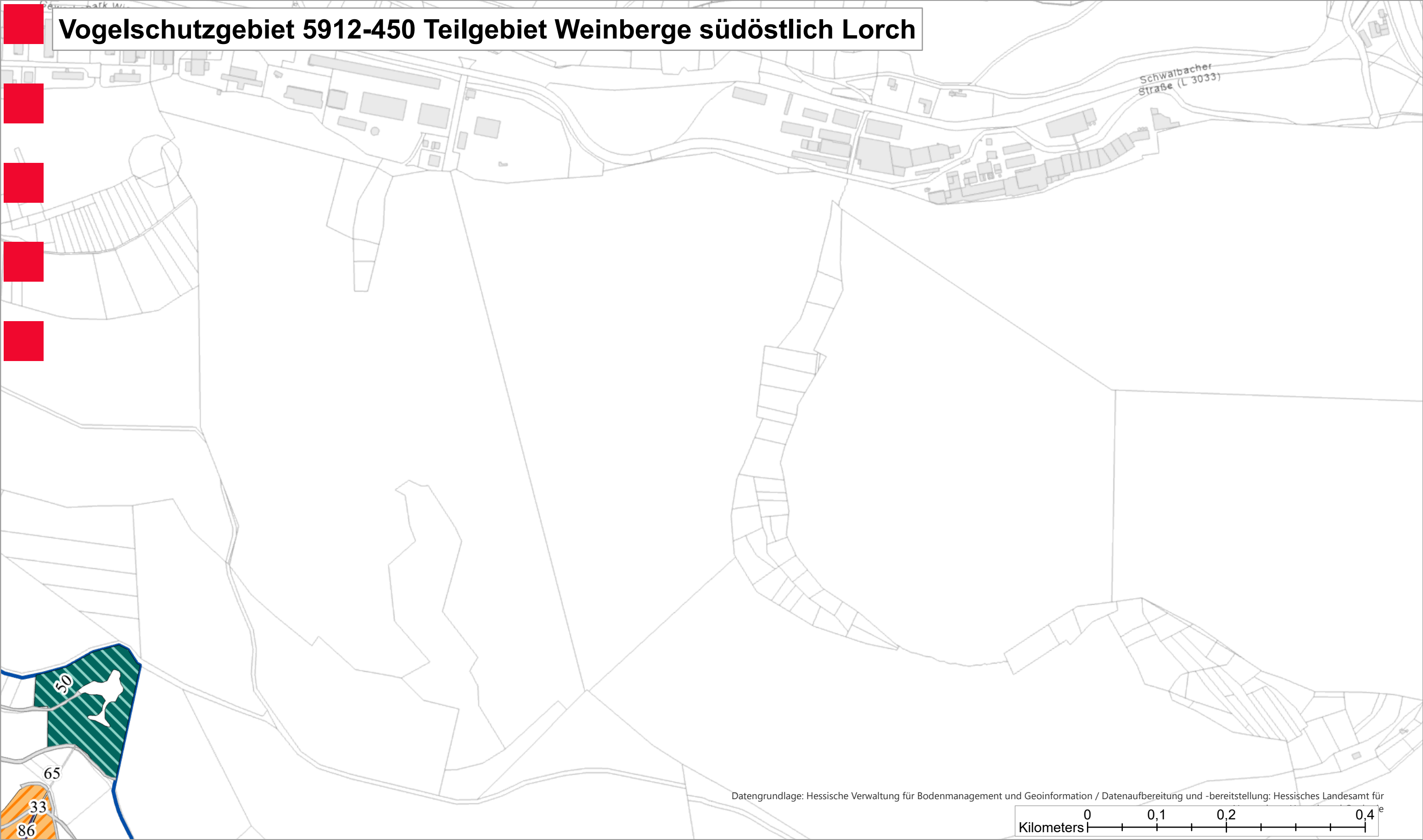
Maßnahme	Maßnahmen- code Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- -rung Jahr
26581	01.02.01.06.	Offenhaltung und Erhalt magerem Grünlands als Nahrungshabitat für den Neuntöter. Entwicklung von Nahrungshabitaten für Zaun- und Zippammer	3				
26582	01.02.03.04.	Erhalt von halboffenen Strukturen als Brut- und Nahrungshabitat für Neuntöter	3				
26583	01.10.01.	Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen als Brut- und Nahrungshabitat für Wendehals und Grauspecht	5				
26584	02.02.01.03.	Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft als Habitat des Wendehals und Grauspecht	5				
26585	02.04.02.01.	Erhalt von stehendem Totholz als Brut- und Nahrungshabitat	3				
26586	02.04.03.	Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen als Bruthabitat	3				
26587	14.	Information der Bevölkerung über das Vogelschutzgebiet (ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug)	6				
26588	11.03.03.	Erhalt von Trockenmauern und Lesesteinhaufen (ganzes Schutzgebiet/nur exemplarisch Flächenbezug)	3				
26591	01.10.03.	Erhalt von wertvollen Habitatstrukturen (Singwarten/Nahrungshabitat) von Zipp- und Zaunammer	2				
26592	12.01.	Erhalt von Gehölzstrukturen als Bruthabitat. Erhalt von blütenreichen Saumstrukturen als Nahrungshabitat	2				
26593	12.03.06.	Verminderung von Beeinträchtigungen (ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug)	3				
28292	02.01.	Prozessschutz. Entwicklung strukturreicher Wälder	2				
28293	16.04.	Beibehaltung der Nutzung	1				
28294	01.10.	Erhalt von Strukturen	3				
28295	12.03.01.	Erhalt von Einzelbäumen (Kompensationsmaßnahme)	6				
28296	01.04.	Extensive Weinbaunutzung (Kompensation/landeseigene Flächen)	2				
28297	02.06.	Historische Waldbewirtschaftung	2				
28298	12.01.02.05.	Erhalt (halb-) offener Felsstrukturen	2				
28299	12.01.02.	Entbuschung	3				
28405	12.01.03.	Erhalt von einzelnen Gehölzen und kleineren Gehölzgruppen im Verbund mit krautigen Saumstrukturen in den intensiv genutzten Rebflächen	3				
32092	01.10.03.	Erhalt und Entwicklung von wertvollen Habitatstrukturen (Singwarten/Nahrungshabitat) von Zippammer und Steinschmätzer	2				

7. Literaturverzeichnis

- Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz (1984): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdesheim“ vom 10.12.1984. StAnz. 53/1984 S. 2650. Darmstadt.
- BfF – Büro für faunistische Fachfragen (2009): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Weinberg zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (5912-450). Erstellt im Auftrag des RP Darmstadt. Endfassung 19.08.2009. Linden.
- BfF – Büro für faunistische Fachfragen (2016): SPA-Monitoring für das EU-Vogelschutzgebiet „Weinberg zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (5912-450). Erstellt im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte. Endfassung 2020. Linden.
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Bonn.
- BfaL - Büro für angewandte Landschaftsökologie (1990): Botanisch-Zoologisches Gutachten zum Naturschutzgebiet „Niederwald bei Rüdesheim“. November 1990. Eppstein.
- EG-ArtSchV - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).
- EU-ArtSchV - Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20. Januar 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- EG-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Ehmke, W. (2016): Zwischen Mittelrhein und Taunus – Naturschätze in Lorch am Rhein, Wiesbaden
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- HAGBNatSchG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
- Hemm, K.; Frede, A.; Kubosch, R.; Mahn, D.; Nawrath, S.; Uebeler, M.; Barth, U.; Gregor, T.; Buttler, K.P.; Hand, R.; Cezanne, R.; Hodvina, S.; Huck, S.; G. Gottschlich, G. & Jung, K. (2008): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens. 4. Fassung, Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden.
- Hessen-Forst FENA (2006a): Erläuterungen zur FFH-Grunddatenerfassung 2006 incl. Erläuterungen und Folien aus den Schulungsveranstaltungen 2002-2004.
- Hessen-Forst FENA (2006b): Leitfaden Gutachten zum FFH-Monitoring (Grunddatenerhebung/Berichtspflicht) – FFH Grafik Definition.
- Hilgendorf, B.; Jacobi, B. & Fehlow, M. (1990): Botanisch-Zoologisches Gutachten zum NSG Niederwald bei Rüdesheim. - Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt.
- HLNUG – Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2017a): Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK), Kartieranleitung Teil 1: Kartiermethodik - Grundlagen, Erfassung, Bearbeitungstiefe, Module. Stand 11/2017. Wiesbaden.
- HLNUG – Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2017b): Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK), Kartieranleitung Teil 2: Kartiereinheitenbeschreibung - Beschreibung der HLBK-Kartiereinheiten auf Grundlage der FFH-Lebensraumtypen und der gesetzlich geschützten Biotope in Hessen inkl. Verbreitung, Vegetationseinheiten, Arten und Habitaten, Kartierungsuntergrenzen und Bewertungsrahmen. Stand 11/2017. Wiesbaden.
- HMLWLFN - Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (1995): Hessische Biotopkartierung (HB) – Kartieranleitung. 3. Fassung. März 1995. Wiesbaden.
- HGON – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz Arbeitskreis Weisbaden/ Rheingau-Taunus (2018): VSG 5912-450 Weinberge zwischen Rüdesheim und Lorchhausen; Empfehlungen zur Sicherung des Lebensraums von Zaun- und Zippammer. Wiesbaden
- HGON – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.

- Klausing, O. (1974): Die Naturräume Hessens. Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden.
- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftreihe für Vegetationskunde, Heft 28. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg.
- RP Darmstadt – Regierungspräsidium Darmstadt (2016): Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016. Darmstadt.
- RP Darmstadt – Regierungspräsidium Darmstadt (2018a): Bereitstellung von Datenauszügen der Datenbank bei der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Übersandt per mail am 14.06.2018. Darmstadt.
- RP Darmstadt – Regierungspräsidium Darmstadt (2018b): Bereitstellung von Datenauszügen der Natureg-Datenbank bzgl. Kompensationsflächen und Ökokontoflächen. Übersandt per mail am 27.06.2018. Darmstadt.
- Schuphan, I. (2018): Monitoring seltener Arten, Jahr 2017 Modul "Zipp- und Zaunammer-Monitoring Hessen" unter Einbezug der Goldammer. Aachen.
- Schuphan, I. (2017): Die Zaunammer (*Emberiza cirrus*) im Unteren Rheingau: Anhaltende Ausbreitung und Zunahme der Populationsdichte neben der Zipp- und Goldammer bis ins Jahr 2015. Vogel und Umwelt 22: S. 15-24.
- Schuphan, I. (2014): Biodiversitäts-Wirkkontrolle: Welchen Einfluss hat die EU-kofinanzierte HIAP Maßnahme „Weinbau in Steillagen“ (HIAP B7) (Verpflichtungsjahre 2010-2014) auf die Zippammer (*Emberiza cia*)?- Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Aachen, 30 S.
- Ssymank, A.; Hauke, U.; Rückriem, C. & Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Das BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Münster, Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz 53: 556 S.
- Tamm J. & VSW [Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland] (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt a. M.
- Trottmann, R. (2022): SPA-Monitoring für das EU-Vogelschutzgebiet „Weinberg zwischen Rüdesheim und Lorchhausen“ (5912-450). Erstellt im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte. Endfassung 2023. Marburg.

8. Anhang



Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025



Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Weinberge südöstlich Lorch

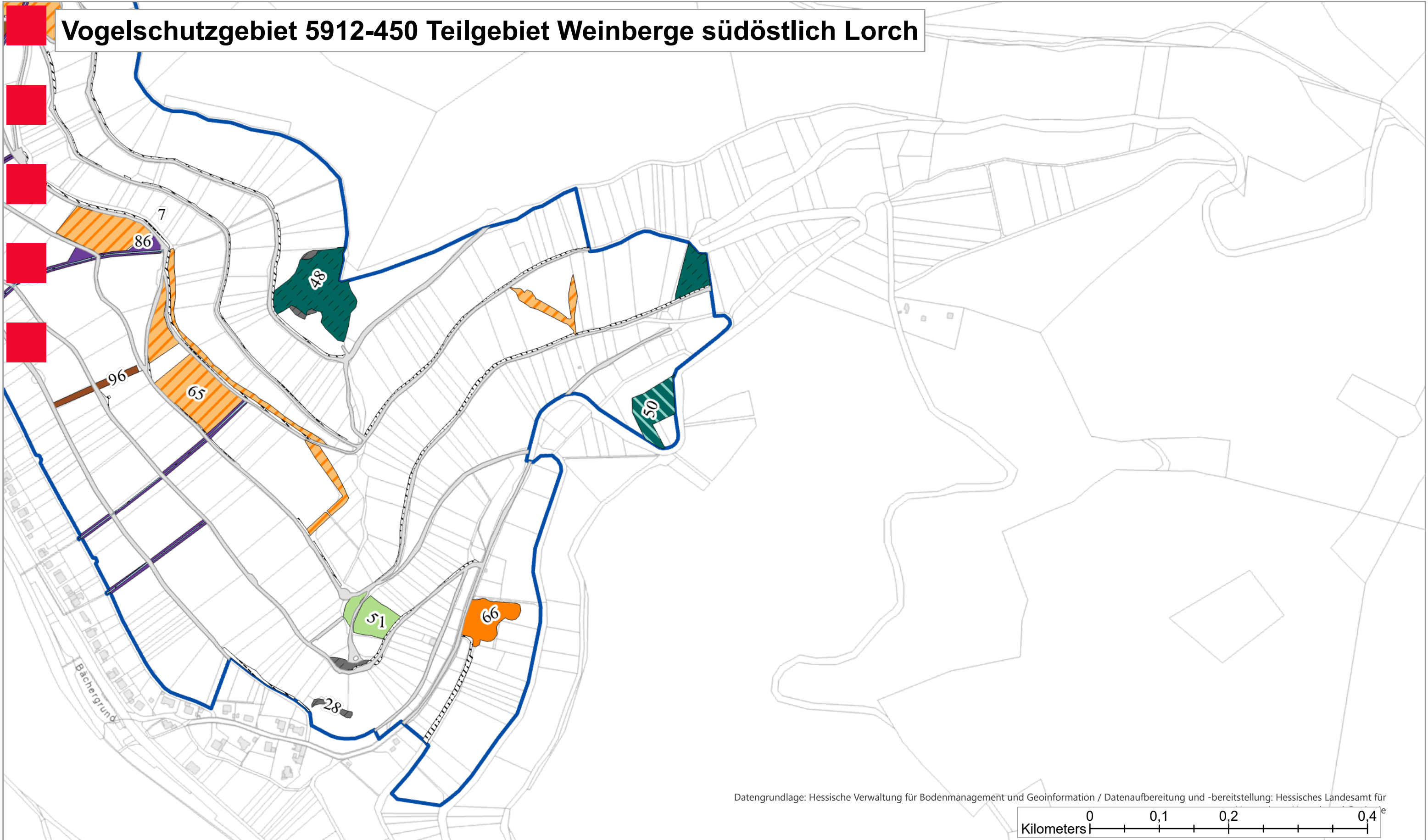
Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation / Datenaufbereitung und -bereitstellung: Hessisches Landesamt für



Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

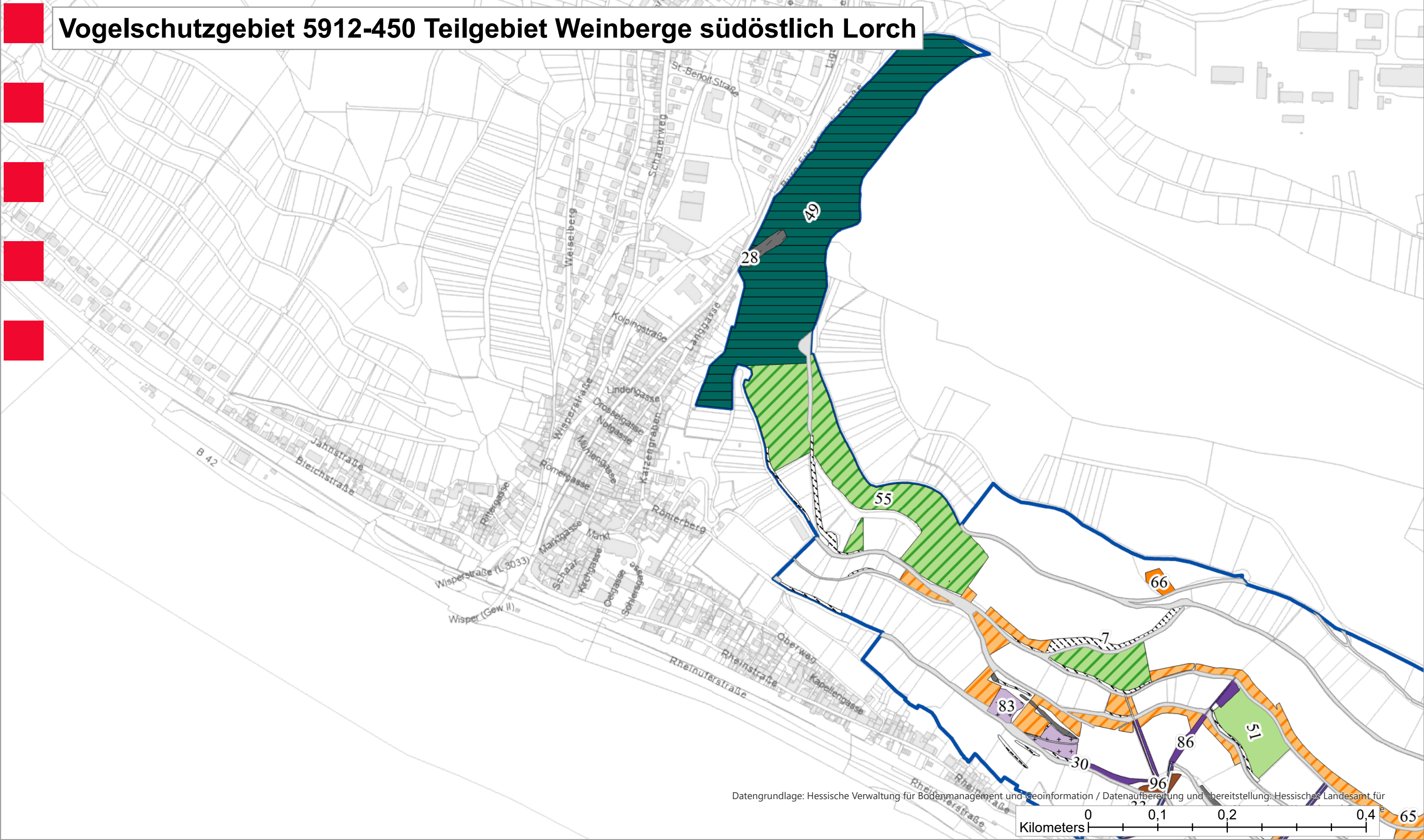
Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025





Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Weinberge südöstlich Lorch



Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025

Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Weinberge südöstlich Lorch (Legende)

Datum: 21.11.2025

Legende für VSG Weinberge TG Weinberge südöstlich von Lorch



(51) 01.02.01.06. (M_A) Mahd



(55) 01.02.03.04. (M_B) Beweidung mit Ziegen



(83) 01.04. M_N Extensive Weinbaunutzung



(86) 01.10. (M_L) Erhalt von Säumen,



(66) 01.10.01. (M_C) Erhalt von Streuobst



(44) 01.10.03. (M_H) Erhalt und Entwicklung Strukturen



(50) 02.01. (M_J) Kernflächen



(49) 02.04.02.01. (M_E) Erhalt von Totholz



(48) 02.06. M_O Historische Waldbewirtschaftung



(7) 11.03.03. (M_G) Erhalt von Trockenmauern



(33) 12.01. (M_I) Abschnittsweise Pflege von Gräben



(28) 12.01.02.05. M_P Freistellen von Felsen



(65) 12.01.03. M_T Gehölzpflege



(96) 12.03.01. M_M Erhalt von Einzelbäumen

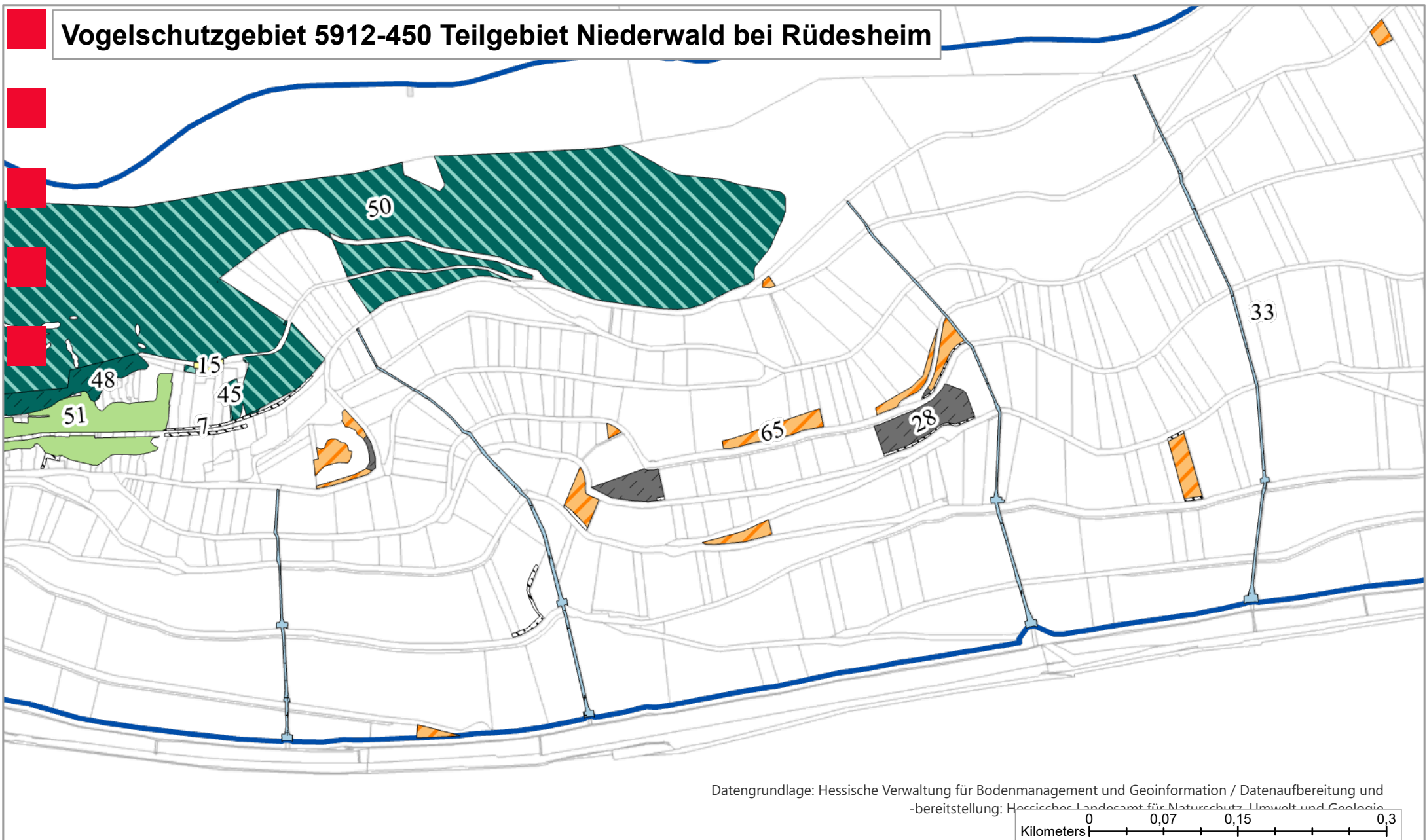


Nicht zugewiesen



(30) 01.10.:11.03.03. (M_L) Erhalt von Säumen und M_G Erhalt von Trockenmauern

Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Niederwald bei Rüdesheim

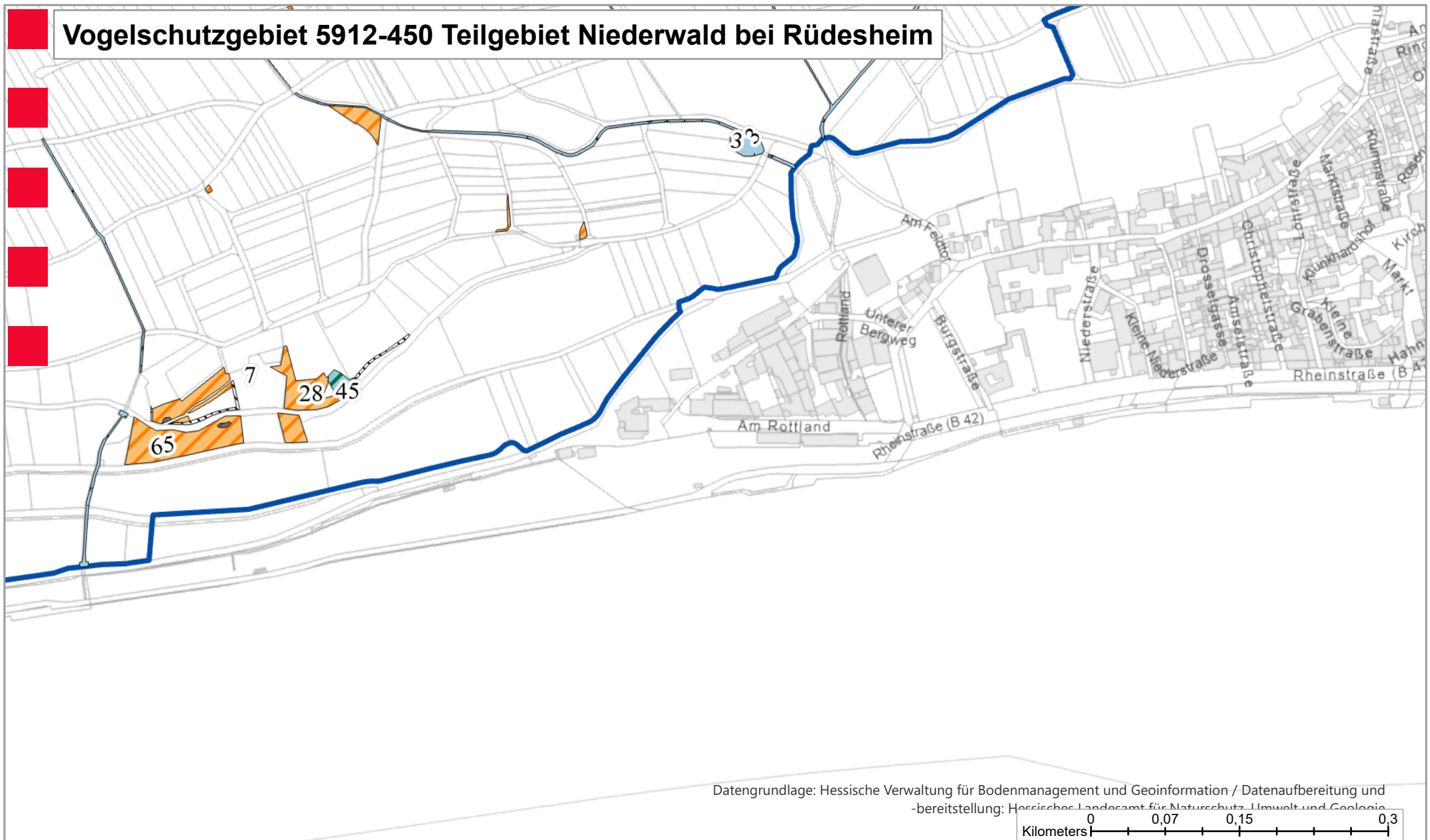


Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025

Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Niederwald bei Rüdesheim



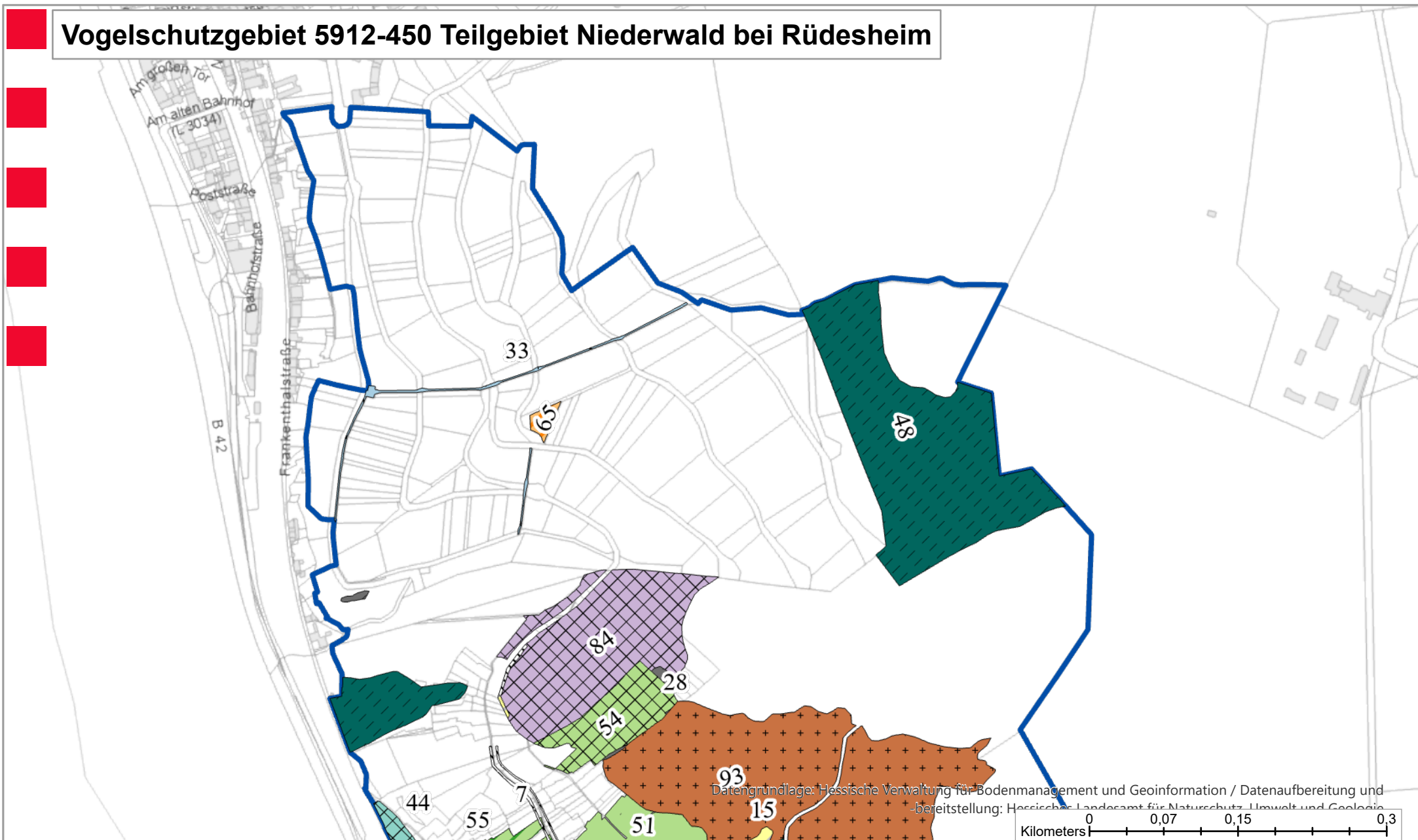
Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025

Kartengrundlage: Mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), <https://hvb.g.hessen.de/>
Geofachdaten: © Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörden; © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; © HessenForst - jeweils alle Rechte vorbehalten

Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Niederwald bei Rüdesheim



Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

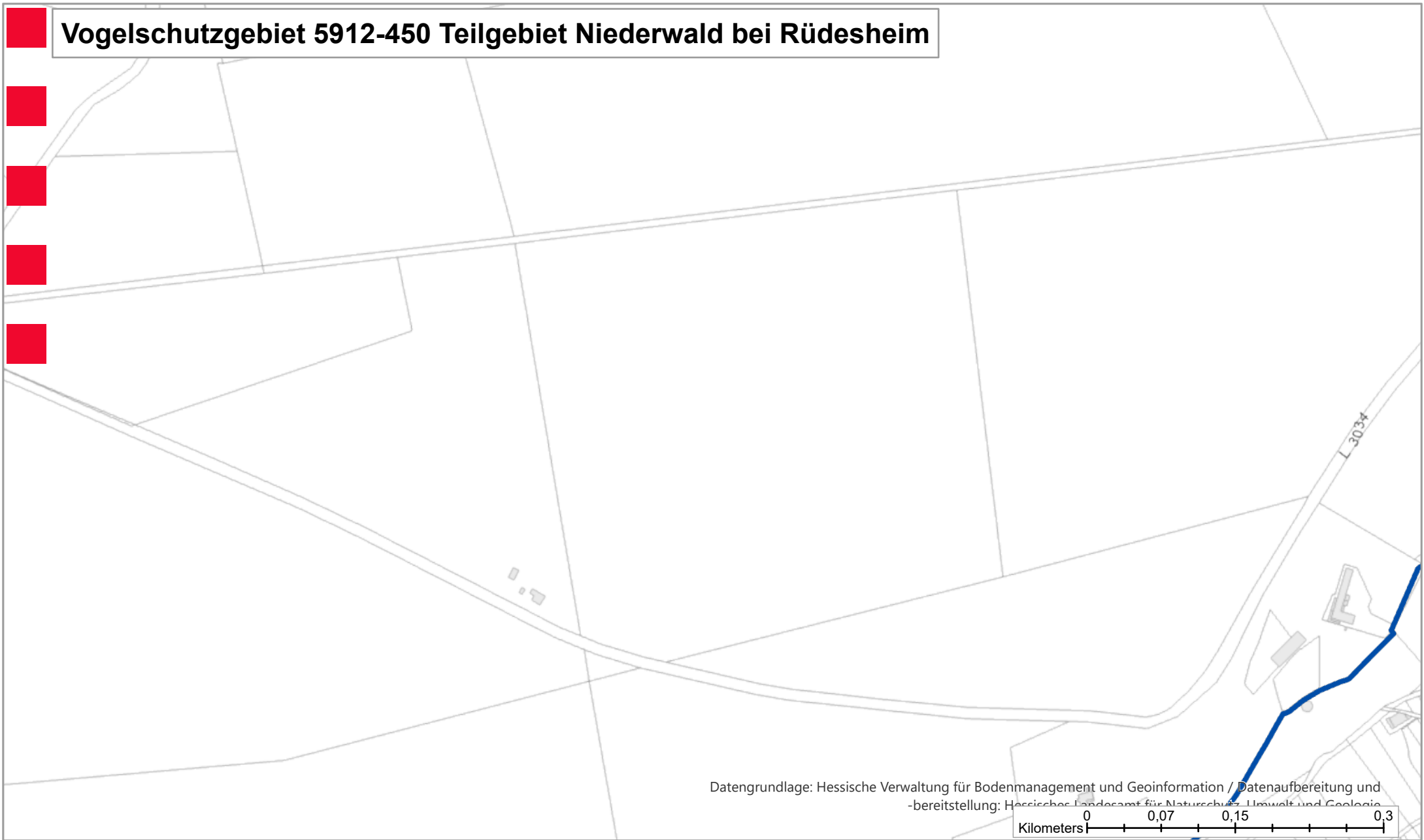
Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025

Kartengrundlage: Mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), <https://hvb.g.hessen.de/>

Geofachdaten: © Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörden; © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; © HessenForst - jeweils alle Rechte vorbehalten

Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Niederwald bei Rüdesheim



Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

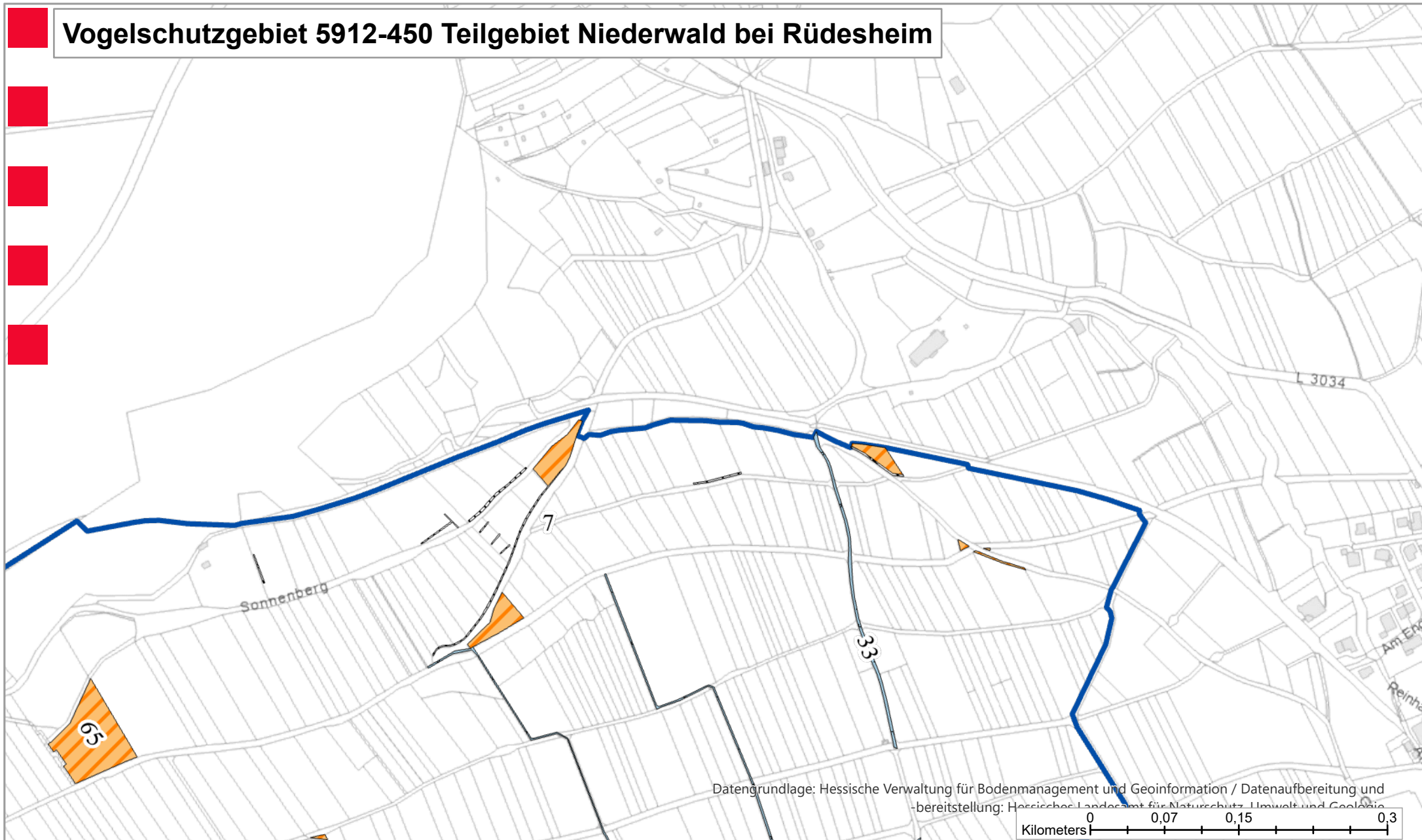
Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025

Kartengrundlage: Mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), <https://hvb.g.hessen.de/>

Geofachdaten: © Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörden; © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; © HessenForst - jeweils alle Rechte vorbehalten

Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Niederwald bei Rüdesheim



Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

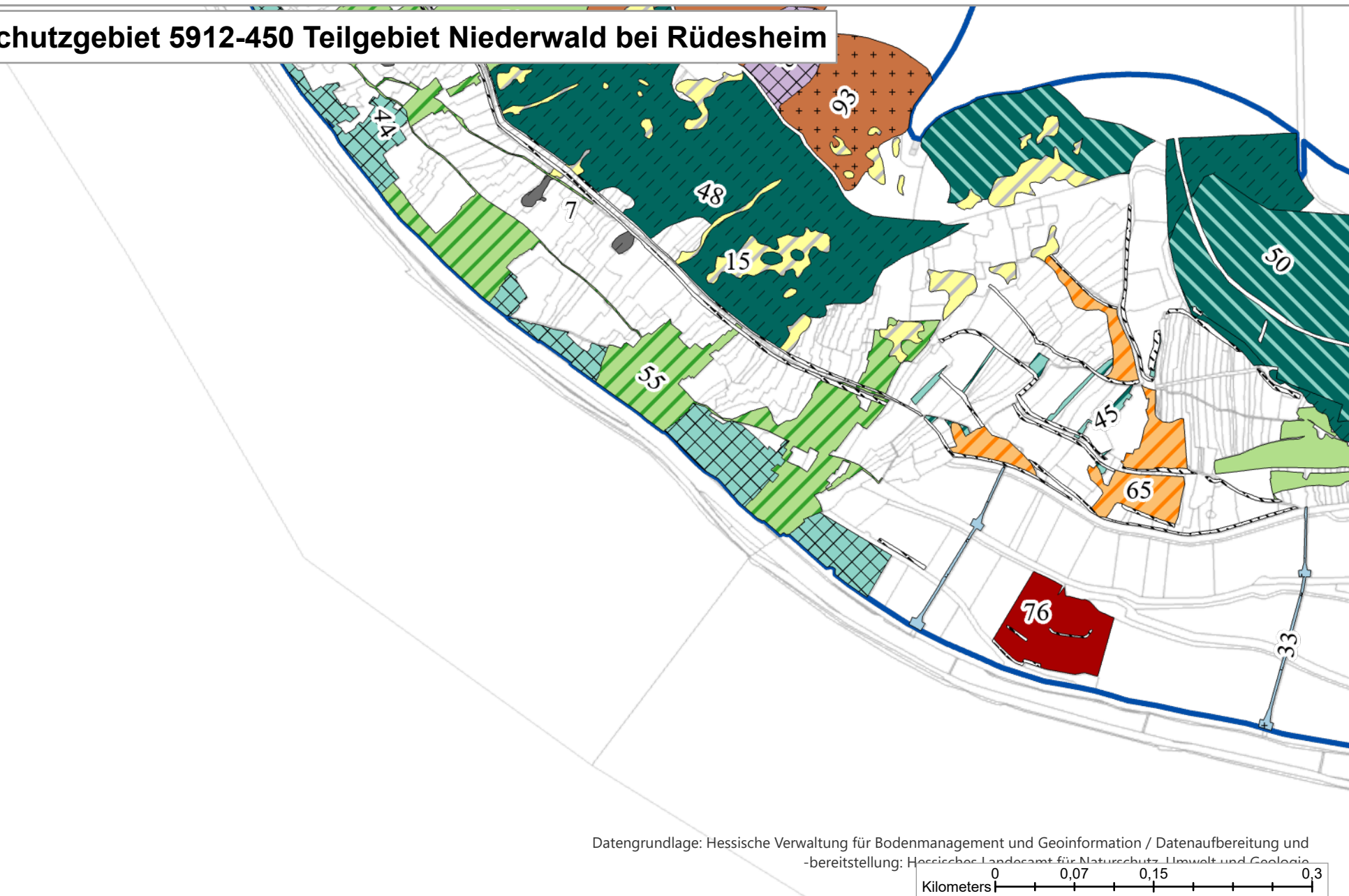
Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025

Kartengrundlage: Mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), <https://hvb.g.hessen.de/>

Geofachdaten: © Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörden; © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; © HessenForst - jeweils alle Rechte vorbehalten

Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Niederwald bei Rüdesheim



Inhalt: Vorläufiger Bewirtschaftungsplan

Bearbeitung: RP Darmstadt

Datum: 21.11.2025

Kartengrundlage: Mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG), <https://hvb.g.hessen.de/>
Geofachdaten: © Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Obere Naturschutzbehörden; © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; © HessenForst - jeweils alle Rechte vorbehalten

Vogelschutzgebiet 5912-450 Teilgebiet Niederwald bei Rüdesheim (Legende)

Datum: 21.11.2025

Legende für VSG Weinberge TG NSG Niederwald bei Rüdesheim mit angrenzenden Weinbergen



(51) 01.02.01.06. Offenhaltung kleinräumiger Vegetationsstrukturen durch Mahd



(54) 01.02.02.04. Erhalt von halboffenen Strukturen durch Ziegenbeweidung (alternativ Mahd)



(55) 01.02.03.04. Entwicklung einer strukturreichen Halboffenlandschaft mittels Beweidung (Kompensation)



(84) 02.02.01.03. Sukzessive Entnahme und Schwächung der Robinie



(93) 02.04.02.01. Erhalt von stehendem Totholz



(48) 02.06. Abschnittsweise auf den Stock setzen (12-25 Jahre) potenzieller Eichen-Niederwaldstandorte



(76) 06.02. Besucherlenkung/Beruhigung



(7) 11.03.03. Erhalt von Trockenmauern



(33) 12.01. Abschnitt- und wechselseitige Pflege der Regenrückhaltebecken und Abflussbauwerke



(45) 12.01.02. Entbuschung ehemaliger Weinbergsterrassen (Kompensation)



(28) 12.01.02.05. Regelmäßiges Freistellen von Felsen und Geröllhalden



(65) 12.01.03. Erhalt von einzelnen Gehölzen und kleineren Gehölzgruppen im Verbund mit krautigen Saumstrukturen



(15) 12.04.04. Freihalten der Steinrossel durch Gehölzrückschnitt



(50) 15.01.01. Prozessschutz/naturnahe Waldentwicklung



(44) 12.01.02. Entbuschung (Kompensation)